



Kinderschutzkonzept Haus für Kinder Spinnereimäuse

Haus für Kinder Spinnereimäuse
Conradtystr. 4
83059 Kolbermoor
08031- 2355618
39005@jh-obb.de

Stand Januar 2026



Kinder

Sind so kleine Hände
Winz'ge Finger dran
Darf man nicht drauf schlagen
Die zerbrechen dann

Sind so kleine Füße
Mit so kleinen Zeh'n
Darf man nie drauf treten
Könn'n sonst nicht mehr geh'n

Sind so kleine Ohren
Scharf, und ihr erlaubt
Darf man nie zerbrüllen
Werden davon taub

Sind so schöne Münder
Sprechen alles aus
Darf man nie verbieten
Kommt sonst nichts mehr raus

Sind so klare Augen
Die noch alles seh'n
Darf man nie verbinden
Könn'n sie nichts versteh'n

Sind so kleine Seelen
Offen und ganz frei
Darf man niemals quälen
Geh'n kaputt dabei

Ist so'n kleines Rückgrat
Sieht man fast noch nicht
Darf man niemals beugen
Weil es sonst zerbricht

Grade, klare Menschen
Wär'n ein schönes Ziel
Menschen ohne Rückgrat
Hab'n wir schon zu viel

Bettina Wegner 1997



Inhaltsverzeichnis

Kommentiert [DA(01): Bitte am Ende der Überarbeitung mit Rechtsklick „Felder aktualisieren“. Bitte wähle dann: „Gesamtes Verzeichnis aktualisieren“ aus.

1	Einleitung	6
1.1	Inhalte des Konzeptes zum Schutz vor Gewalt	6
1.2	Rechtliche Grundlagen	7
2	Definition von sexueller Gewalt und Übergriffen	7
2.1	Was ist Gewalt?	8
2.2	Sexuelle Gewalt	8
2.3	Was ist ein sexueller Übergriff?	9
2.4	Sexueller Missbrauch	9
2.5	Wann ist ein Verhalten für uns grenzverletzend oder übergriffig?	10
2.6	Durch wen kann Gewalt ausgeübt werden?	10
3	Risikoanalyse	11
3.1	In welchen Situationen sind die Kinder in unserem Haus besonders gefährdet?	11
3.2	Gibt es im Haus besondere Gefahrenzonen?	12
4	Regeln zum Schutz der Kinder	12
4.1	Allgemeine Regeln	12
4.2	Regeln zum Umgang der Mitarbeitenden in Bezug auf die Nähe und Distanz zu den Kindern	13
4.3	Regeln zur Nähe und Distanz unter Kindern	14
4.4	Regeln zwischen Eltern und den eigenen Kindern in der Kita	15
4.5	Regeln für Eltern im Umgang mit fremden Kindern	16
4.6	Diese Regeln gelten zwischen Erwachsenen	16
5	Intervention	18
5.1	Prinzipien der Intervention	19
5.2	Verhalten bei Grenzverletzung, Übergriff bzw. Gewalt	20
5.3	Fälle in Zusammenarbeit mit der internen Beschwerde- und Meldestelle	20
5.3.1	Verdacht auf sexuelle Gewalt an Kindern durch Mitarbeitende	21
5.3.2	Vorgehen bei sexueller Gewalt	21
5.4	Fälle in der Verantwortung der Einrichtung	22
5.4.1	Übergriffiges bzw. grenzverletzendes Verhalten durch Mitarbeitende	22
5.4.2	Vorgehen bei Gefährdung durch die Eltern innerhalb der Einrichtung	22
5.4.3	Grenzverletzendes Verhalten von Kindern	22
5.4.4	Sexuell übergriffiges Verhalten unter Kindern	23
5.5	Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im privaten Umfeld des Kindes	23



5.6	Selbstmitteilungen von Kindern.....	24
6	Aufarbeitung und Umgang mit Verdachtsmomenten	24
	Vorerfahrungen mit Gewalt	24
6.1	Aufarbeitung bei Gewalterfahrungen	24
6.2	Rehabilitierung bei falschen Verdächtigungen	25
7	Präventive Maßnahmen zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt und Grenzüberschreitung	25
7.1	Stärkung der Kinder in der Wahrnehmung ihrer Kinderrechte	25
7.2	Partizipation	26
7.3	Beschwerdemanagement.....	26
7.3.1	Beschwerdeverfahren für die Kinder	26
7.3.2	Konkreter Umgang mit Beschwerden	29
7.3.3	Beschwerdeverfahren für die Eltern	30
7.3.4	Beschwerdeverfahren für die Mitarbeitenden	31
7.3.5	Beschwerde- und Meldestelle.....	31
7.4	Kontaktstellen/Notfallnummern	31
8	Sexuelle Bildung	33
8.1	Ziele sexueller Bildung	33
8.2	Definition Sexualität	34
8.3	Verständnis Kindlicher Sexualität.....	34
8.4	Unser pädagogischer Auftrag.....	35
8.5	Pädagogische Ableitung.....	35
8.6	Methoden der Sexuellen Bildung	35
8.7	Erziehungspartnerschaft in der Sexuellen Bildung	36
8.8	Regeln für Doktorspiele	36
8.9	Doktorspiele: Wann greifen wir ein?	37
9	Personalentwicklung.....	37
9.1	Regelmäßige Fortbildungen	38
9.2	Personalauswahl – Kinderschutz von Anfang an	38
9.3	Einarbeitung.....	38
9.4	Personelle Engpässe.....	39
9.5	Selbstverpflichtung	40
9.6	Verhaltensampel zur Vermeidung von Grenzüberschreitungen.....	43
10	Qualitätssicherung im Kinderschutz	44
10.1	So stellen wir sicher, dass die Grenzen zwischen den Kindern geachtet und eingehalten werden	44



10.2	Gewährleistung der Einhaltung der Verhaltensregeln zwischen den externen Erwachsenen, Eltern und Kindern.....	45
10.3	Überarbeitung	46
11	Fazit.....	47
	Literaturverzeichnis	48



1 Einleitung

Im Haus für Kinder Spinnereimäuse der Diakonie Jugendhilfe Oberbayern begleiten wir Kinder im Alter von 1 bis 6 Jahren bei ihren Bildungsprozessen.

Mit dem vorliegenden Schutzkonzept hat das Team der Kindertageseinrichtung eine gemeinsame Handlungsleitlinie und Handlungsmöglichkeit geschaffen, welche für alle Mitarbeitende und sonstigen Akteurinnen/Akteure verbindlich ist. Es setzt sich mit den Themenbereichen Grenzüberschreitungen, Übergriffen und Gewalt sowie der Prävention und Intervention auseinander. Dieses Schutzkonzept gibt zugleich Orientierung und Handlungssicherheit mit dem Ziel, Kindern und Jugendlichen einen sicheren Ort zu bieten, an dem sie zu starken Persönlichkeiten heranwachsen können. Es wurde von allen Mitarbeitenden des Haus für Kinder Spinnereimäuse interaktiv und partizipativ erarbeitet und wird einmal im Jahr in diesem Rahmen aktualisiert und angepasst.

1.1 Inhalte des Konzeptes zum Schutz vor Gewalt

Im Leitbild der Diakonie Rosenheim¹ haben sich alle Mitarbeitenden dazu verpflichtet, wirkungsvoll den Schutz der Kinder sicherzustellen, ein professionelles Nähe- und Distanzverhältnis zu pflegen und die Würde zu wahren sowie das Recht auf Selbstbestimmung zu respektieren.

Unser Kinderschutzansatz setzt sich aus mehreren inhaltlichen Teilen zusammen, die teilweise in dieses Schutzkonzept integriert sind und darüber hinaus als zusätzliche Teile im Kinderschutz greifen. So ist das „Verfahren zum Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“ im privaten Umfeld des Kindes eine wichtige Säule des Kinderschutzes, die in externen Dokumenten geregelt ist.

Auch die „Arbeitshilfe zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen“ regelt den fachlichen und dienstrechtlichen „Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita“². Diese sichert ein strukturiertes Verfahren und zielt in erster Linie auf fachliche Verbesserung und Qualitätsentwicklung ab. Sie beschreibt auch, wie im Falle falscher Verdächtigungen das Ansehen der Mitarbeitenden wiederhergestellt werden kann.

Das Konzept zur sexuellen Bildung ist ein präventives Element des Kinderschutzes. Es beschreibt die Grundlagen der kindlichen sexuellen Entwicklung, legt die Haltung der Einrichtung zur kindlichen Sexualität dar und benennt beispielsweise die Regeln und Grenzen des Doktorspiels.

Gemeinsam mit der Konzeption, die auf dem Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung³ beruht, beschreiben diese Konzepte die Grundlagen des Kinderschutzes von der Prävention im Rahmen der Bildungsarbeit bis zur

¹ Diakonisches Werk Rosenheim (2025): Leitbild der Diakonie Rosenheim. Bad Aibling. Online verfügbar unter <https://dwro.de/ueber-uns/leitbild-der-diakonie-rosenheim/>. Letzter Zugriff am 08.01.2026.

² Diakonie Jugendhilfe Oberbayern (2021): Arbeitshilfe zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita. München. Online verfügbar unter: <https://dw.infosozial.de/infosozial/loadfile?fileid=408964>. Letzter Zugriff am 08.01.2025

³ Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen; Staatsinstitut für Frühpädagogik München (2019): Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung. München. 10. Auflage.



Intervention und Aufarbeitung. Dabei orientieren sie sich u.a. am „Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen“⁴.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Folgend werden allgemeine rechtliche Grundlagen benannt, die im Konzept teilweise genauer ausgeführt oder ergänzt werden.

Die ersten beiden Artikel des Grundgesetzes benennen die Menschenwürde als unantastbar und das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Sie bilden die Grundlage der deutschen Gesetzgebung. Als anerkannter Träger der Jugendhilfe sind wir verpflichtet, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

Im Rahmen des Schutzauftrags nach §§ 1 Abs.3 Nr.4, 8a, 45, 72a und 79a des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) sind die Träger und Fachkräfte dazu verpflichtet, sich für den aktiven Schutz der uns anvertrauten Kinder einzusetzen und diesem nachzukommen.

Das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) bildet als Landesgesetz des Freistaats Bayern die gesetzliche Grundlage der Kindertageseinrichtungen der Jugendhilfe Oberbayern). Der §9b BayKiBiG beschreibt noch einmal den Schutzauftrag sowie das Verfahren bei Kindeswohlgefährdung in unseren Kindertageseinrichtungen.

Auch der §8 des Präventionsgesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern spezifiziert die Anforderungen an Schutzkonzepte in Kindertageseinrichtungen.⁵

Unser Hauptziel ist es, wie es unter anderem im Art.19 der UN Kinderrechtskonvention beschrieben ist, die uns anvertrauten Kinder vor jeglichen Formen von Gewalt, Verwahrlosung oder Misshandlung zu schützen.

2 Definition von sexueller Gewalt und Übergriffen

Der Begriff der Gewalt sowie der sexuellen Gewalt umfasst zahlreiche Definitionen und Termini. Auch in der Literatur wird nach wie vor über Formulierungen und Grenzen der Begriffsdeutung diskutiert. Folgend werden die aus unserer Sicht treffenden Formulierungen genannt.

Sexuelle Gewalt bezeichnet nach einer Definition von Deegener (Diakonie Deutschland 2010) „jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund seiner körperlichen, psychischen, kognitiven oder sprachliche Unterlegenheit nicht wesentlich zustimmen kann. Die Missbraucher nutzen ihre Macht – und Autoritätsposition aus, um ihre eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.“

⁴ Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (2023): Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen. Online verfügbar unter: https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/kinderbetreuung/stmas_leitfaden-schutzauftrag-kitas_a4_bf_kws.pdf. Letzter Zugriff am 08.01.2026

⁵ Evangelischer Kitaverband (2022): Kita als sicherer Ort. Bereichsbezogenes Schutzkonzept für evangelische Kitas. Nürnberg. Online verfügbar unter: https://www.evkitas-bayern.de/fileadmin/user_upload/materialien_a_bis_z/kinderschutz/HANDOUT_Bereichsbezogenes_Schutzkonzept_-_Stand_11.04.2022.pdf. Letzter Zugriff am 08.01.2026



„Alltägliche sexuelle Anmache, anzügliche Witze und Belästigungen sind damit ebenso gemeint wie sexuelle Nötigung bis hin zur Vergewaltigung, sexueller Missbrauch und unterschiedliche Formen organisierter sexualisierter Gewalt.“⁶

2.1 Was ist Gewalt?

Wie bereits benannt, gibt es nicht nur eine richtige Definition von Gewalt. Mit den nun folgenden Definitionen möchten wir uns der Thematik annähern.

Im soziologischen Sinn stellt Gewalt eine Ressource der Macht dar. Das bedeutet, dass der Gewaltausübende jemanden dazu bringen kann, zu tun, was er möchte und im Falle des Widerstrebens diesen dazu zwingen kann, den eigenen Willen auszuführen.

Im Kontext der Kita verstehen wir eine „illegitime Ausübung von Zwang auf verschiedenen Ebenen [...]“. Auf der persönlichen Ebene wird der Wille der Person, über die Gewalt ausgeübt wird, missachtet oder gebrochen. Auf der Handlungsebene werden die verschiedenen Formen von Gewalt angedroht oder ausgeübt.“⁷

Als für uns allgemein gültige Definition möchten wir die folgende nutzen:

„Gewalt ist jedes Mittel, das eingesetzt wird, um einem anderen Menschen den eigenen Willen aufzuzwingen oder etwas machen zu lassen, was er oder sie nicht möchte (Durchsetzung von Macht).“⁸

Gewalt kann verbal, psychisch sowie physisch ausgeübt werden.

2.2 Sexuelle Gewalt

Aus strafrechtlicher Sicht sind alle sexuellen Handlungen mit und ohne Körperkontakt unter Strafe gestellt, wenn die betroffene Person jünger als 14 Jahre ist. Somit ist jede sexuelle Handlung eine Straftat nach §176 StGB⁹.

„Unter sexueller Gewalt versteht man sexuelle Handlungen vor und an Kindern und Jugendlichen, bei denen der Täter oder die Täterin eine Macht- und Autoritätsposition ausnutzt, um eigene Bedürfnisse zu“

⁶ Maywald, J. (2018): Sexualpädagogik in der Kita. Herder. Freiburg. 3. Auflage

⁷ IMMA (2022): Leitlinien 3. Schutzkonzept von IMMA e.V. München. Online verfügbar unter: <https://imma.de/%C3%BCber-uns/leitlinien/schutzkonzept-von-imma-ev/>
Letzter Zugriff am 01.08.2026

⁸ Landeskriminalamt Wien (2007): Gewaltbarometer. Unterrichtsmaterialien: Spiele und Übungen. Wien. Online Verfügbar unter:
https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwj3jb2Stq37AhWQSPEDHeTBD5gQFnoECBcQAO&url=https%3A%2F%2Fwww.edugroup.at%2Ffileadmin%2FDAM%2FBildung%2FMedienratgeber%2FGewalt-Schule-Medien%2FInfo-Gewaltbarometer.pdf&usq=AOvVaw0GGsFq4_HyWcywLRyXYMrS
Letzter Zugriff am 14.11.2022 um 13:06 Uhr

⁹ Vgl. Bange Dirk, Deegener Günter (1996): Sexueller Missbrauch an Kindern. Ausmaß, Hintergründe, Folgen. Psychologie Verlags Union, Weinheim.



befriedigen. Sexueller Missbrauch umfasst ein breites Spektrum einmaliger und wiederholter sexueller Handlungen ohne Körperkontakt bis hin zu invasiver, penetrierender Gewalt, die sich über Jahre hin erstrecken kann.“¹⁰

Ergänzend dazu möchten wir folgende Erklärung nennen: „Alltägliche sexuelle Anmache, anzügliche Witze und Belästigungen sind damit ebenso gemeint wie sexuelle Nötigung bis hin zur Vergewaltigung, sexueller Missbrauch und unterschiedliche Formen organisierter sexualisierter Gewalt.“¹¹

2.3 Was ist ein sexueller Übergriff?

In der pädagogischen Arbeit wird auch zwischen den Akteurinnen/Akteuren grenzverletzenden Verhaltens unterschieden. Wenn Kinder im pädagogischen Alltag untereinander Grenzen überschreiten, ist diese Situation vom Missbrauchsbegriff abzugrenzen.

„Ein sexueller Übergriff unter Kindern liegt dann vor, wenn sexuelle Handlungen durch das übergriffige Kind erzwungen werden, bzw. das betroffene Kind sie unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt. Häufig wird dabei ein Machtgefälle zwischen den beteiligten Kindern, übergriffigen und betroffenen Kindern ausgenutzt, indem z.B. durch Versprechungen, Anerkennung, Drohungen oder körperliche Gewalt Druck ausgeübt wird.“¹²

2.4 Sexueller Missbrauch

Die von uns gewählte Definition des sexuellen Missbrauchs geht über die strafrechtliche hinaus.

„[...] jede sexuelle Handlung, die an, mit oder vor Kindern und Jugendlichen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wesentlich zustimmen können [ist] als sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt definiert. Der Täter oder die Täterin nutzt

¹⁰ Heynen Susann (2011): Sexueller Missbrauch. In: Ehlert, Funk, Stecklina (Hrsg): Wörterbuch Soziale Arbeit und Geschlecht. Weinheim und München. S. 373

¹¹ Maywald, Jörg (2018): Sexualpädagogik in der Kita. Kinder schützen, stärken, begleiten. Herder. Freiburg. S. 54

¹² Maywald, Jörg (2018): Sexualpädagogik in der Kita. Kinder schützen, stärken, begleiten. Herder. Freiburg. S. 54



dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten Minderjähriger zu befriedigen.“¹³

„Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Sexuelle Handlungen sind immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind ausdrückt, dass es einverstanden ist, oder ein Täter oder eine Täterin dies so interpretiert.“¹⁴

2.5 Wann ist ein Verhalten für uns grenzverletzend oder übergriffig?

Übergriffiges Verhalten sowie unbeabsichtigte Grenzverletzungen von Mitarbeitenden sind in der „Arbeitshilfe zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen – Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita“ definiert.

Grundlegend ist ein Verhalten für uns dann übergriffig, wenn die persönlichen Grenzen der Kinder verletzt werden. Ausschlaggebend hierbei ist, die Wahrnehmung des betroffenen Kindes sowie die bestehenden moralischen und strafrechtlichen Normen und Werte unserer Gesellschaft. Grenzverletzungen können unbeabsichtigt sein, unbewusst ablaufen oder durch überfürsorgliches Verhalten entstehen. Bereits verbale Äußerungen können einen Übergriff darstellen.

Vertrauen und Nähe gehören zur zwischenmenschlichen und insbesondere zur pädagogischen Beziehung. Damit diese Basis der Beziehung und der Pädagogik nicht für Grenzüberschreitungen, psychische, körperliche oder sexualisierte Gewalt und deren Vorbereitung genutzt werden kann, einigen wir uns auf eine gemeinsame verbindliche Haltung.

Dahingehend werden alle Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen über das Trägerinterne Vorgehen informiert und werden dazu aufgefordert die Selbstverpflichtung zu verinnerlichen und zu unterschreiben.

2.6 Durch wen kann Gewalt ausgeübt werden?

Jede Form von Gewalt kann von jeder sich in der Kita bewegenden Person ausgeübt werden. Folgende Personen gehen regelmäßig ein und aus:

- Kinder
- Mitarbeitende
- Eltern

¹³ Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (2022): Definition sexueller Kindesmissbrauch. Was ist sexueller Missbrauch? Online verfügbar unter: <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/definition-von-kindesmissbrauch>.
Letzter Zugriff am 01.08.2026

¹⁴ Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (2022): Definition sexueller Kindesmissbrauch. Was ist sexueller Missbrauch? Online verfügbar unter: <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/definition-von-kindesmissbrauch>.
Letzter Zugriff am 01.08.2026



- Geschwister
- Andere Angehörige
- Abholberechtigte
- Reinigungskräfte
- Handwerker/-innen
- Techniker/-innen
- Externe Kräfte z.B. Fachdienst
- Lieferdienst Mittagessen
- Praktikanten/Praktikantinnen
- Hospitierende
- Mitarbeitende der Stadt Kolbermoor (Hausmeister, Bauhof)

3 Risikoanalyse

Wir verstehen Kindertagesstätten als Schutzräume für die uns anvertrauten Kinder. Um einen möglichst guten Schutz gewährleisten zu können, müssen wir Situationen im Alltag sowie bauliche Bereiche der Kita definieren, die Übergriffe und Gewalt begünstigen können. Wenn wir diese Situationen und Orte kennen, können wir vorbeugende Maßnahmen ergreifen, um das Risiko für Kinder zu minimieren.

3.1 In welchen Situationen sind die Kinder in unserem Haus besonders gefährdet?

Besonders in der Kinderkrippe sind Kinder auf Schutz, Pflege und Fürsorge von Erwachsenen angewiesen. Im Kindergarten haben die Kinder aufgrund ihres Entwicklungsstandes und Alters die Möglichkeit selbstständig in Funktionsbereichen zu spielen. Eben diese Aspekte können von Täter und Täterinnen ausgenutzt werden. So sind die Kinder in z.B. folgenden Situationen in unserem Haus besonders gefährdet:

Zwischen Fachpersonal und Kind:

- Die Schlafbegleitung / Begleitung der Ruhezeit
- In allen Einzelsituationen von pädagogischen Mitarbeitenden und Kindern.
- Begleitung der Toilettengänge/ Sauberkeitserziehung/Wechseln der Kleidung
- Wickelsituation
- Badespiele im Garten

Zwischen den Kindern:

- Doktorspiele
- Umgang mit Konflikten
- Diskriminierungstendenzen
- Mobbing
- Unbeaufsichtigte Spielkontakte
- Wenn Kinder allein oder mit anderen Kindern ins Bad / auf Toilette gehen.



Zwischen Dritten und den Kindern:

- Unbeaufsichtigter Aufenthalt von externen z.B. Essenslieferant, Handwerker, Hausmeister
- Unbeaufsichtigter Aufenthalt von Besuchern/Eltern
- In Vertretungssituationen, Hospitationen und Bewerbungen.
- Während der Bring-und Abholzeit besteht die Möglichkeit, dass unbefugte Menschen die Einrichtung betreten.
- Einzelförderung der Integrationskinder durch den Fachdienst (Evtl. sind andere Kinder auch mit dabei).

3.2 Gibt es im Haus besondere Gefahrenzonen?

Zur Sicherung des Kinderschutzes ist dieser Teil teamintern erarbeitet worden, wird jedoch nicht veröffentlicht.

4 Regeln zum Schutz der Kinder

Zum Schutz der Kinder hat das Team folgende Regeln verabredet (Individualbegleiterinnen und Individualbegleiter werden als Teil des Teams betrachtet, folgende Regeln gelten für sie gleichermaßen).

4.1 Allgemeine Regeln

Hier werden die allgemeinen Regeln zum Schutz der Kinder benannt.

- Sichtfenster, die in Türen eingelassen sind, bleiben immer geöffnet und vollständig durchsichtig. Sie dürfen weder verblendet noch abgeklebt oder in irgendeiner anderen Weise abgedeckt werden.
- Ein Kind entscheidet selbst, welche Speisen auf seinen Teller gelangen, was und wieviel es davon isst. Auch ein sogenannter Probierhappen darf nicht gegen den Willen des Kindes auf dessen Teller gegeben werden.
- Wir geben den Kindern die Möglichkeit zur Ruhe und zum Rückzug. In den Ruhezeiten unterstützen wir die Kinder dabei sich zu beruhigen und schaffen eine für sie angenehme Atmosphäre. Wenn Kinder schlafen möchten, dann ermöglichen wir ihnen das. Kinder dürfen nicht zum Schlafen gezwungen werden.
- Um die Kinder von möglichen Beobachtern außerhalb des Hauses zu schützen, dürfen sie während den Sommermonaten nur in Badehose/Schwimmwindel/Bodyplantschen.
- Während der Gartenzeit teilen sich die Mitarbeitenden auf, sodass auch die nicht einsehbaren Ecken im Auge behalten werden können. Zudem
- In der Bring-und Abholzeit besteht die Möglichkeit, dass unbefugte Menschen die Einrichtung betreten. Mit Hilfe der Gegensprechanlage lassen wir nur Menschen hinein, die uns ihren Namen und den Grund des Besuchs nennen.
- Eltern und Mitarbeitende sind zudem angehalten, unbekannte Personen die sie in der Kinderkrippe sehen, anzusprechen und an der Eingangstür niemanden unbekannten mit hinein gehen zu lassen.
- Auf Mitarbeitende von externen Firmen wie Handwerker oder Lieferanten haben die Fachkräfte ein besonderes Augenmerk, wer sich aus welchem Grund in der



Einrichtung aufhält. Z.B. wird der Essenslieferant begleitet während er im Haus ist. Wenn sich z.B. Handwerker im Haus aufhalten, gibt es eine benannte Hausaufsicht.

- Bei Ausflügen müssen sich die Kinder im Blickfeld aufhalten und bleiben zu keiner Zeit unbeaufsichtigt.

4.2 Regeln zum Umgang der Mitarbeitenden in Bezug auf die Nähe und Distanz zu den Kindern

Als Fachpersonal gehen wir mit den uns anvertrauten Kindern professionell um. Deshalb haben wir folgende Regeln zum angemessenen Nähe- und Distanzverhalten im Umgang mit den Kindern definiert.

- Wir umarmen Kinder nur, wenn sie dies wünschen.
- Mitarbeitende küssen keine Kinder.
- Mitarbeitende unterstützen Kinder bei den Toilettengängen, wenn die Kinder dabei Unterstützung benötigen.
- Wir wickeln mit Handschuhen und betreiben keine übertriebene Körperpflege.
- Mitarbeitende gehen nicht mit Kindern in nicht einsehbare Räume, z.B. Lagerräume ...
- Mitarbeitende lassen wenn möglich die Türen offen in denen sie sich mit den Kindern aufhalten oder geben eine mündliche Information an die Kollegen/-innen.
- Grundsätzlich werden keine Fotos, die von den pädagogischen Fachkräften aufgenommen wurden, mit nach Hause genommen.
- Wir fotografieren und filmen keine unbedeckten Kinder.

Mitarbeitende fotografieren Kinder nicht mit ihrem privaten Telefon.

- Wir achten darauf, dass jedes Kind eine Windel/Unterhose trägt.
- Die Kinder werden in Intimbereich ausschließlich zur Pflege mit den vorgesehenen Utensilien berührt.
- Nur päd. Mitarbeitende wickeln die Kinder (Keine Kurzzeitpraktikanten oder Aushilfskräfte) und halten sich nicht alleine während der Schlafwache im Raum auf.
- Neue Mitarbeitende wickeln in den ersten 14 Tagen nicht um den Kindern die Zeit zum kennenlernen zu geben.
- Wir betreuen in der Freizeit keine Kinder der eigenen Einrichtung.
- In der Regel besteht kein privater Kontakt zu den Eltern. Sollte dies doch gegeben sein, so wird die Leitung darüber informiert und offen kommuniziert.
- Wir beachten den Entwicklungsstand, das Sozialverhalten und mögliche Macht- bzw. Abhängigkeitsverhältnisse, wenn Kinder sich im Rahmen der Verselbstständigung ohne Betreuer(innen) im Haus aufhalten (z. B. beim Freispiel, im Bad, im Garten etc.).
- Die Mitarbeitenden informieren die Einrichtungsleitung und das Team über Unternehmungen (Ausflüge, Spaziergänge, Einkäufe, Stadtteil- Erkundungen, Spielplatzbesuche...) mit Kindern außerhalb der Kita.



4.3 Regeln zur Nähe und Distanz unter Kindern

In den ersten Lebensjahren erfahren Kinder ihre Umgebung mit allen Sinnen. Dazu gehört, dass sie ihren Körper und auch den Körper von anderen Kindern entdecken. Dabei stellen Kinder Unterschiede und Gemeinsamkeiten wertfrei fest. Aber auch zwischen Kindern kann es Machtverhältnisse geben. Deshalb ist es wichtig, dass jedes Kind lernt, auf sich zu achten und „Nein“ zu sagen. Genauso wie jedes Kind lernt ein „Nein“ zu akzeptieren und die Grenzen anderen zu achten. Jedes Kind kann für sich selbst entscheiden und bestimmen, wie viel Nähe es zulassen möchte. Trotz allem ist es wichtig, dass auch Erwachsene für die Kinder Grenzen setzen. So darf keinem Kind wehgetan werden und es dürfen keine Gegenstände in Körperöffnungen eingeführt werden.

Doktorspiele, die vom generellen Interesse und der Neugier am Körper geleitet sind, beobachten und begleiten wir. Im Falle einer Grenzüberschreitung greifen wir ein. Solange die Kinder angezogen bleiben und keine Grenzen überschritten werden, dürfen sie es.

Befriedigt sich ein Kind in der Kita selbst, begreifen wir das grundsätzlich als Teil der sexuellen Entwicklung. Je nach Situation, Ort, Intensität und Auswirkung auf die anderen Kinder entscheiden wir ob wir, es in diesem Fall unterbinden.

Die physische und psychosexuelle Entwicklung beginnt bereits im Mutterleib. Auch Kinder haben Bedürfnisse nach Nähe und danach sich selbst und andere kennenzulernen. Dazu gehört unter anderem auch das sogenannte Doktorspiel. Die Kinder lernen bei uns ein „Nein“ Anderer zu akzeptieren. Dabei geht es um die Akzeptanz emotionaler aber auch körperlicher Grenzen.

Raufereien und Reibereien unter den Kindern sind in einem gewissen Maße Normalität und gehören zum Alltag einer Kita. Diese werden weitestgehend von den Mitarbeitern/innen toleriert. Die Kinder werden von uns dahingehend unterstützt, diese „harmlosen Zusammenstöße“ selbstständig und untereinander zu klären. Die Aufgabe des päd. Fachpersonals besteht darin, genau hinzusehen, wann diese Grenze der Normalität überschritten wird und eingegriffen werden muss.

Diese Überschreitungen können gerade im psychischen Bereich sehr subtil ablaufen, und bereits unter den Kleinen eine Art „Mobbing-Charakter“ entwickeln. In solchen Fällen ist eine genaue Beobachtung und Dokumentation von Nöten. Erhärtet sich so ein Verdacht, so erfordert dies ein zügiges Handeln der Pädagogen. Es erfolgen Gespräche innerhalb der Einrichtung (kollegiale Beratung, Rücksprache mit der Leitung), aber auch selbstverständlich mit den betroffenen Eltern.

Die körperliche Gewalt ist meistens sehr viel deutlicher als solche zu erkennen. Kratzen, Beißen, Hauen, Schubsen, Treten der Kinder untereinander kommen täglich vor. Beobachten wir dabei ein deutlich unterlegenes Kind, ein weinendes/sich nicht wehrendes Kind, so wird eingeschritten und der Vorfall mit den betreffenden Kindern verbal geklärt. Die Motivationen der Kinder für die Ausübung körperlicher Gewalt sind vielfältig und nicht immer erkennbar (gerade im Krippenbereich, in dem die sprachlichen Fähigkeiten noch stark begrenzt sind)

Damit die Rechte eines jeden Kindes gewahrt werden können, haben wir uns auf folgende Regeln geeinigt:



- Jedes Kind bestimmt grundsätzlich selbst, mit wem es (Doktor) spielen will.
- Ein Kind streichelt und untersucht (*Intimbereich nicht*) ein anderes Kind so viel, wie es für es selber und das andere Kind angenehm ist.
- Wenn wir feststellen, dass Kinder den Intimbereich eines anderen Kindes oder den eigenen „untersuchen“, holen wir das Kind/die Kinder aus der Situation heraus indem wir deren Aufmerksamkeit auf etwas anderes lenken. Uns ist dabei wichtig, dass das Kind nicht das Gefühl erhält, dass es etwas falsches macht.
- Kein Kind tut einem anderen Kind weh.
- Niemand steckt einem anderen Kind etwas in den Po, in die Vagina, in den Penis, in die Nase, den Mund oder in das Ohr.
- Größere Kinder (bei Krippenkindern), jüngere Kinder (bei Kindergartenkindern) , Jugendliche und Erwachsene haben bei Doktorspielen nichts zu suchen.
- „Nein“ heißt „Nein“ und „Stopp“ bedeutet „Stopp“
- Schlechte Geheimnisse darf man erzählen.
- Hilfe holen ist kein Petzen!
- Wir sind nett zueinander. Kein Kind tut einem anderen Kind weh.
- Wir hören einander zu und reden miteinander
- Wir gehen sorgsam mit Dingen um, die uns nicht gehören
- Wir achten aufeinander
- Das Verhalten untereinander wird, von den Kindern/Erzieher/innen im Laufe des Tages immer wieder beobachtet/reflektiert und kommuniziert.

Wir bieten den Kindern unterschiedliche Angebote und Möglichkeiten, diese Fähigkeiten zu erlernen, bzw. sie dafür zu sensibilisieren. Dabei begegnen wir den Kindern auf Augenhöhe und führen einen gleichberechtigten Dialog mit ihnen.

Alleine durch unseren täglich stattfindenden Morgenkreis, bekommen die Kinder die Möglichkeit, sich frei zu äußern und Probleme anzusprechen.

Wir bemühen uns stets darum, auch die stilleren Kinder hierbei zu ermutigen ihre Meinung kundzutun.

Bei einem Wechsel eines Krippenkindes in den Elementarbereich, fungieren einige „Große“ als Paten für die „Kleinen“. Sie übernehmen somit eine Zeit lang die Verantwortung für ein neues Kind und helfen ihm aktiv bei der Eingewöhnung.

Einmal im Jahr behandeln wir das Thema „Gefühle/mein Körper“. Dieses bearbeiten wir in verschiedenen Bereichen, wie z.B. Körperwahrnehmung, Selbstvertrauen fördern, jegliche Art von Gewalt, was man tun kann usw.

4.4 Regeln zwischen Eltern und den eigenen Kindern in der Kita

- Eltern wahren die Grenzen der Kinder.
- Eltern ist das Betreten der Kinderbäder verboten. / Eltern müssten beim päd Personal erfragen ob sie das Kinderbad betreten dürfen und werden begleitet.
- Filmen und fotografieren ist Eltern im Haus ausdrücklich untersagt.



4.5 Regeln für Eltern im Umgang mit fremden Kindern

Folgende Regeln gelten in unserer Kita für den Umgang der Eltern mit fremden Kindern:

- Sie bieten fremden Kindern keinerlei Speisen und Getränke und insbesondere keine Süßigkeiten an.
- Sollten Eltern einen pflegerischen, emotionalen oder sonstigen Unterstützungsbedarf entdecken, so teilen sie diesen den Mitarbeitenden umgehend mit.
- Eltern begleiten fremde Kinder nicht auf die Toilette.
- Eltern gehen nicht in das Bad, wenn Kinder sich dort alleine aufhalten oder ein/eine Mitarbeiter/-in gerade wickelt. Hier sprechen wir die Eltern auch konkret an, das Bad zu verlassen und einen Moment draußen zu warten.
- Eltern müssen bei fremden Kindern Distanz wahren (z.B. kuscheln, Küssen, auf den Schoß nehmen). Besonders während der Eingewöhnung des eigenen Kindes, werden Eltern mit anderen Kindern konfrontiert. In konkreten Situationen sprechen wir die Eltern darauf an.
- Filmen und fotografieren ist Eltern im Haus ausdrücklich untersagt.
- Fremde Kinder dürfen nur mit einer Abholberechtigung abgeholt werden.

4.6 Diese Regeln gelten zwischen Erwachsenen

Zwischen Kolleg(inn)en gilt:

- Wir kündigen den Kollegen an, wenn wir uns mit einem Kind alleine in einem Raum befinden und lassen die Tür offen.
- Wir sind uns unserer Vorbildfunktion bewusst und achten stets auf einen angemessenen Umgang und Körperkontakt.

Zwischen Kolleg(inn)en und Eltern / Dritten gilt:

- Im Tür-und-Angel-Gespräch erfolgt ein kurzer Austausch zu tagesaktuellen Themen, tiefergehende Fragestellungen werden im Elterngespräch besprochen
- Wir wahren den Datenschutz und reden nicht über andere Kinder.
- Wir wahren den Datenschutz und geben bei Übergriffen jeder Art, unter Kindern nicht die Namen der beteiligten Kinder, an die Eltern des betroffenen Kindes weiter.
- Wir sprechen unbekannte Personen im Haus an und achten darauf, dass sich z.B. Handwerker, Postboten etc. nicht unbeaufsichtigt im Haus aufhalten.
- Wenn es klingelt, erfragen wir an der Türe, wer ins Haus möchte und lassen keine unbefugten Personen herein. Sollte nicht klar erkennbar sein, wer vor der Türe steht, fragen wir zuerst nach und klären dies ab.
- Wenn uns unbekannte Personen Kinder abholen möchten, überprüfen wir anhand des Personalausweises und der Abholliste, ob Sie dazu berechtigt sind. Ist dies

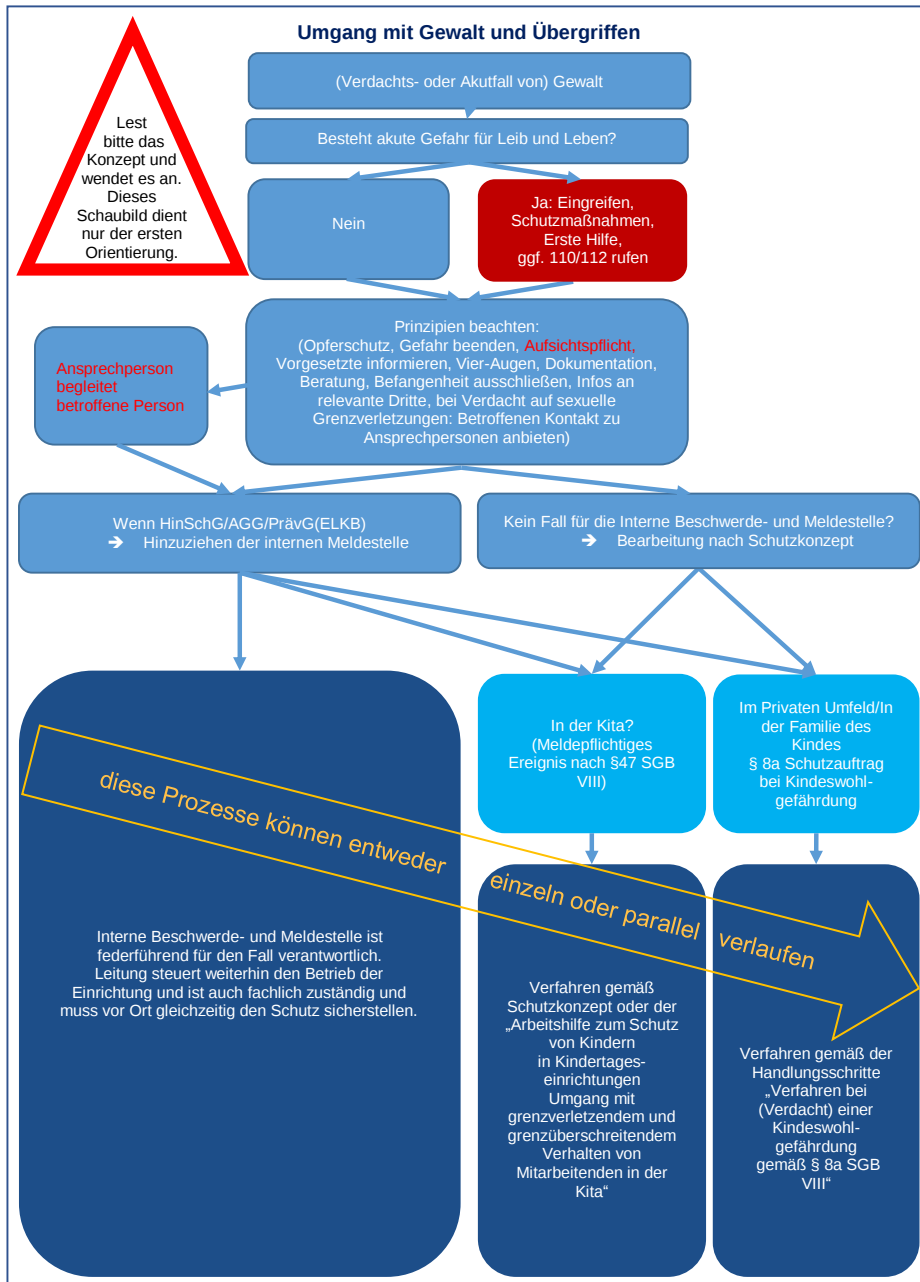


nicht der Fall, kann das Kind nicht mitgehen und die Eltern werden umgehend von uns verständigt.

- Generell gilt in unserer Einrichtung die Anrede „Sie“. Durch den ländlichen Charakter von Kolbermoor und der Nachbarschaft in der einige Mitarbeiter/-innen wohnen wird individuell auch mit „Du“ kommuniziert. Hierbei ist uns ein professionelles Miteinander wichtig. Das Team und die Leitung werden darüber informiert, warum eine Familie geduzt wird. Gemeinsam wird überlegt wie die Erziehungspartnerschaft stattfindet (In welche Gruppe kommt das Kind, wer übernimmt Entwicklungsgespräche,...)
- Um unser fachliches Rollenverständnis zu wahren, möchten wir keinen privaten Kontakt (Telefonnummern, Social Media etc.) austauschen.



5 Intervention





Grundsätzlich ist jede/r Mitarbeitende dafür verantwortlich einer unangemessenen Situation oder unangemessenem Verhalten entgegenzuwirken und diese zu melden.

In den Kitas können sich die Kinder auch an die/den Vertrauensmitarbeitende(n) wenden, wenn sie Sorgen haben. Vertrauensmitarbeitende verfügen über eine Kinderschutz- sowie Basisschulung und haben mindestens drei Jahre Berufserfahrung. Sie sind ein Bindeglied zwischen Kindern und weiteren Stellen wie den Ansprechpersonen oder anderen Interventionsstellen.

5.1 Prinzipien der Intervention

Dabei sind folgende Prinzipien zu beachten:

- Opferschutz: Der Schutz der von Gewalt oder vom Übergriff betroffenen Person hat Priorität
- Sofortmaßnahmen: Unmittelbare Gefahren sind sofort zu beenden, es besteht Eingreifpflicht. Erste Hilfe leisten, ggf. die Polizei oder z.B. ärztliche Hilfe über den Notruf anfordern
- Aufsichtspflicht: Bei der akuten Intervention muss die Aufsicht über alle anderen Kinder sichergestellt werden.
- Schutzmaßnahmen: Anschließend müssen vor Ort Schutzmaßnahmen eingerichtet werden, die eine erneute Gewalttat bzw. einen Übergriff ausschließen.
- Vorgesetzte informieren
- Vier-Augen-Prinzip: Abgesehen von den Sofortmaßnahmen werden alle Folgemaßnahmen mindestens zu zweit entschieden.
- Befangenheit ausschließen: Eine mögliche Befangenheit¹⁵ der einzelnen Beteiligten wird zu Beginn des Interventionsprozesses ausgeschlossen.
- Dokumentation: Strukturierte Dokumentation der Intervention (jeweils mit Datum, Zeit und Ereignis)
- Information an relevante Dritte: Personensorgeberechtigte, gesetzliche Betreuende, fallzuständige Kooperationspartner*innen oder entsprechende Aufsichtsbehörden sind ggf. zu informieren.
- Bei Verdacht auf sexuelle Grenzverletzung, wird ein Kontakt zu den Ansprechpersonen angeboten.

Neben den Mitarbeitenden sind auch alle anderen sich im Haus bewegenden Personen in der Pflicht, ihre Sorge um das Wohl der Kinder mitzuteilen.

Uns ist bewusst, dass sich ein Verdacht auf Grenzverletzung oder Gewalt in manchen Fällen nicht eindeutig und sofort klären lässt.

Bei der Bearbeitung solcher Fälle bietet die Grafik „Umgang mit Gewalt und Übergriffen“ Orientierung.

¹⁵ Befangenheit bedeutet, dass man nicht mehr neutral oder nicht unparteiisch entscheiden kann, zum Beispiel aufgrund persönlicher Beziehungen, Vorurteilen oder anderen Gründen wie Abhängigkeiten im beruflichen Kontext.



5.2 Verhalten bei Grenzverletzung, Übergriff bzw. Gewalt

Situationen, in denen Kinder, Mitarbeitende oder andere Personen gefährdet sind, werden sofort unterbrochen. Nach Möglichkeit achten wir darauf, dass wir die Situation ohne Beschämung oder Bloßstellung beenden.

Anschließend wird geprüft, ob es sich um eine Situation handelt, die in den Wirkungsbereich des „Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes“¹⁶, das „Kirchengesetz zur Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung im Hinblick auf sexualisierte Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern“¹⁷ bzw. des „Hinweisgeberschutzgesetzes“¹⁸ fällt. In diesen Fällen wird die Interne Beschwerde- und Meldestelle der Diakonie Rosenheim umgehend informiert. Sollte diese Situation nicht in diese Rechtsbereiche fallen, dann verbleiben sowohl die Fallbearbeitung als auch die Fachverantwortung in der Verantwortung der Kitaleitung Einrichtung.

5.3 Fälle in Zusammenarbeit mit der internen Beschwerde- und Meldestelle

In Fällen, die das PräVG (ELKB), das HinSchG bzw. das AGG betreffen, wird die interne Beschwerde- und Meldestelle unverzüglich informiert.

- Telefon unter [0151 55942236](tel:015155942236)
- E-Mail an kontakt@beschwerde.dwro.de

Die interne Beschwerde- und Meldestelle übernimmt die Federführung der Fallbearbeitung. Die Leitung der Kindertageseinrichtung führt den Betrieb weiter und berücksichtigt dabei die [Prinzipien der Intervention](#).

In all diesen Fällen ist folgendes zu bedenken:

- Besteht die Pflicht zur Meldung von „Entwicklungen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen beeinträchtigen können und im Zusammenhang mit strukturellen und personellen Rahmenbedingungen in der Einrichtung stehen“ an die Fachaufsicht nach §47 SGB VIII?¹⁹
- Inwieweit sind die Personensorgeberechtigten zu informieren?

¹⁶ Das AGG hat das Ziel, unzulässige „Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.“

¹⁷ Nach PräVG(ELKB) hat ein Kirchlicher Träger die Aufgabe, „sexualisierter Gewalt vorzubeugen und sie zu verhindern, [...] Verdachtsfälle aufzuklären, [...] auf Fälle von sexualisierter Gewalt ungemessen und wirksam zu reagieren, [...] Betroffenen von sexualisierter Gewalt Hilfe und Unterstützung zu gewähren und [...] Ursachen und Erscheinungsformen sexualisierter Gewalt in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich in geeigneter Weise aufzuarbeiten“.

¹⁸ Das HinSchG schützt die Identität von Menschen, die Missstände innerhalb einer Organisation anonym ansprechen, wenn es sich um Straftaten oder bußgeldbewährte Verfehlungen handelt.

¹⁹ Damit sind beispielsweise gemeint: in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannte Straftaten von Mitarbeitenden; Körperliche, sexuelle oder emotionale Gewalt von Mitarbeitenden gegenüber Minderjährigen; Verbrechen iSd. § 12 StGB von Minderjährigen oder gegen Minderjährige; Gravierende selbstgefährdende Handlungen und Selbsttötungsversuche von Minderjährigen; besonders schwere Unfälle, Verletzungen, Vergiftungen oder meldepflichtige Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz von Minderjährigen; Tod von Minderjährigen; Erhebliche personelle Ausfälle, so dass die Betreuung und Aufsicht nicht mehr gewährleistet ist; Zahlungsunfähigkeit des Trägers; Mängelfeststellung und/oder Auflagen anderer Aufsichtsbehörden (z.B. durch Bauaufsichtsbehörde, Gesundheitsamt); Katastrophenähnliche Ereignisse wie Brand, Explosionen, Sturm oder Hochwasser.

Quelle: SGB VIII-Kommentar von Kepert und Dexheimer.



- Muss parallel ein Kinderschutzverfahren im Sinne des §8a SGB VIII bearbeitet werden?
- Bei sexuellen Grenzverletzungen: Informationspflicht an die [Meldestelle der Evangelischen Landeskirche Bayern](#).

5.3.1 Verdacht auf sexuelle Gewalt an Kindern durch Mitarbeitende

Das Handeln bei einem Verdacht von sexueller Gewalt in der Kita stellt immer eine Herausforderung dar. Situationen sind nicht immer eindeutig und da sich der Verdacht auf eine/n Mitarbeitende/n richten kann, erschwert dies oft das Handeln. Wichtig ist es deshalb Ruhe zu bewahren, Fakten zu sammeln und besonnen zu handeln.

In diesen Fällen ist umgehend die [interne Beschwerde- und Meldestelle der Diakonie Rosenheim](#) einzuschalten. Sie leitet federführend die Plausibilitätsprüfung des Verdachtes.

Werden sexuelle Grenzüberschreitungen, Übergriffe oder Gewalt im Nachgang durch spontane Äußerungen des Kindes oder durch Erzählung der Eltern oder Dritten bekannt, ist in erster Linie dafür Sorge zu tragen, dass keine weiteren Übergriffe geschehen.

5.3.2 Vorgehen bei sexueller Gewalt

Sowie jemand eine sexuelle Grenzverletzung im Zusammenhang mit dieser Kindertageseinrichtung vermutet, erlebt oder davon Kenntnis erlangt, kann er oder sie sich an die „Ansprechpersonen“ wenden. Die Ansprechpersonen sind besonders geschult und mit anderen Ansprechpersonen vernetzt. Sie beraten und begleiten Betroffene, unterstützen sie emotional und vermitteln Kontakte zu den zuständigen Stellen. Die [Kontaktdaten der Ansprechpersonen](#) sind unter [Kontaktstellen/Notfallnummern](#) weiter unten in diesem Konzept zu finden. Betroffene können sich auch direkt an die [interne Beschwerde- und Meldestelle der Diakonie Rosenheim](#) wenden.

Erfolgt sexuelle Gewalt durch Fachpersonal, Dritte oder sexuelle Übergriffe durch andere Kinder der Kindertagesstätte, handelt es sich um ein meldepflichtiges Vorkommnis gem. §47 SGB VIII. Werden Beobachtungen durch eine/n Mitarbeitende/n oder eine andere Person gemacht, informiert diese/r umgehend die Kitaleitung bzw. bei Abwesenheit deren Vertretung. Diese verfährt nach den [Prinzipien der Intervention](#) und schaltet die [interne Beschwerde- und Meldestelle der Diakonie Rosenheim](#) sowie die stellv. Geschäftsbereichsleitung ein. Hier wird das weitere Vorgehen besprochen und von der internen Beschwerde- und Meldestelle entsprechend des [„\(Rahmen\)Konzeptes zur Prävention von Gewalt“](#)²⁰ koordiniert.

Des Weiteren entscheidet die stellv. Geschäftsbereichsleitung gemeinsam mit dem Personalmanagement, inwieweit eine Freistellung der/s Mitarbeitenden erfolgt und inwiefern die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet werden.

Informationen an nicht betroffene Eltern, Mitarbeitende und Nachbäreinrichtungen erfolgen nach Rücksprache mit der stellv. Geschäftsbereichsleitung.

Der Bearbeitungsprozess wird von der internen Beschwerde- und Meldestelle geleitet, die fachliche Bearbeitung verbleibt in der Einrichtung.

Bei sexuellen Grenzverletzungen besteht eine Informationspflicht an die [Meldestelle der Evangelischen Landeskirche Bayern](#).

²⁰ Diakonisches Werk Rosenheim (2025): (Rahmen)Konzept zur Prävention von Gewalt. Bad Aibling. Online verfügbar unter: <https://dwro.de/rahmenkonzept-zur-praevention-von-gewalt/>. Letzter Zugriff: 08.01.2026



5.4 Fälle in der Verantwortung der Einrichtung

In der Verantwortung der Einrichtung verbleiben Fälle, die nicht unter HinSchG, AGG oder PräVG(ELKB) fallen. Jede/r Mitarbeitende ist zur unverzüglichen Mitteilung solcher Situationen an die Leitung verpflichtet.

Die Steuerung der Bearbeitung dieser Fälle liegt in der Verantwortung der Leitung.

Es muss geprüft werden, ob eine Pflicht zur Meldung von „Entwicklungen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen beeinträchtigen können und im Zusammenhang mit strukturellen und personellen Rahmenbedingungen in der Einrichtung stehen.“ an die Fachaufsicht nach §47 SGB VIII besteht.

5.4.1 Übergriffiges bzw. grenzverletzendes Verhalten durch Mitarbeitende

Wenn ein/e Mitarbeitende/r eine Situation beobachtet, in der ein/e Mitarbeitende/r grenzverletzend mit einem Kind umgeht, dann spricht er/sie diejenige/denjenigen direkt darauf an, unterbricht die Situation und lässt sich die Situation im Nachhinein erklären. Anschließend kann die übergriffig handelnde Person entscheiden, ob sie selbstständig die Leitung informieren möchte oder ob die beobachtende Person gemeinsam mit der grenzverletzend handelnden Person die Leitung informiert. Sollte beides nicht möglich sein, dann informiert die beobachtende Person selbstständig die Leitung.

Anschließend geht die Kitaleitung nach der „Arbeitshilfe zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen“ vor, die den „Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita“²¹ regelt. In einem nach Leitfaden strukturierten Gespräch erfolgt die Analyse, Reflexion, Verhaltensanweisungen, Organisation von Weiterbildung und ggf. die Veranlassung dienstrechtlicher Maßnahmen.

Darüber hinaus wird bei schwerwiegenden Fällen die interne Beschwerde- und Meldestelle der Diakonie Rosenheim einbezogen.²²

5.4.2 Vorgehen bei Gefährdung durch die Eltern innerhalb der Einrichtung

Nehmen wir gefährdende Situationen wahr, die sich zwischen Eltern und Kind(ern) innerhalb der Einrichtung ereignen, unterbinden wir diese umgehend, ohne die Eltern zu beschämen oder bloßzustellen. Im Anschluss laden wir die Eltern zu einem Elterngespräch ein. Wir besprechen die Situation im Nachgang mit einem/r Kollegen/in und/oder der Kitaleitung und prüfen, ob ein Verfahren gemäß §8a SGB VIII eingeleitet wird.

Eine Meldung nach §47 SGB VIII wird geprüft. Ggf. kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.

5.4.3 Grenzverletzendes Verhalten von Kindern

Es ist die Aufgabe der Kindertageseinrichtung Kinder in Ihrer Entwicklung und auf Ihren Bildungsweg zu begleiten. Kinder testen Grenzen aus, übergehen diese, entwickeln ein Verständnis für die Regeln und üben deren Einhaltung ein. Dieser Prozess läuft je nach Kind individuell ab. Wenn Kinder grenzverletzend handeln, ist es Aufgabe der Mitarbeitenden darauf pädagogisch zu reagieren und Grenzverletzungen ggf. präventiv entgegenzuwirken. Dabei erkennen wir die Bedürfnisse des Kindes und leiten die Energie in eine konstruktive

²¹ Diakonie Jugendhilfe Oberbayern (2021): Arbeitshilfe zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita. München. Online verfügbar unter: <https://dw.infosozial.de/infosozial/loadfile?fileid=408964>. Letzter Zugriff am 08.01.2026

²² Diakonisches Werk Rosenheim (2023): Beschwerde- und Meldestelle nach HinSchG, AGG, PräVG. Online verfügbar unter: <https://dwro.de/beschwerde/>. Letzter Zugriff am 08.01.2026



Richtung. Dieser Prozess gestaltet sich je nach Kind auch mal sehr herausfordernd, Erfolge und Entwicklungsschritte stellen sich teilweise erst allmählich ein und sind auch nicht immer leicht zu erkennen.

Sollte sich diese Herausforderung zu einer Überforderung entwickeln, dann können Mitarbeitende unterschiedliche Ressourcen zur Unterstützung nutzen. Diese sind beispielsweise: Kollegiale Beratung, Unterstützung im Team, Fachliche Begleitung durch Vorgesetzte, Beratung und Begleitung durch Fachdienste, Qualitätsbegleitungen sowie Supervision. Auch das Hinzuziehen externer Fachstellen ist in Absprache mit den Personensorgeberechtigten möglich. Sollte das Verhalten eines Kindes die Möglichkeiten einer Einrichtung massiv überfordern, dann sind Lösungen gemeinsam mit der stellvertretenden Geschäftsbereichsleitung zu suchen.

Bei fremd- oder selbstgefährdendem Verhalten wird ein Kinderschutzverfahren nach §8a SGB VIII eingeleitet.

Kann die Einrichtung dem Verhalten des Kindes mit denen durch die Betriebserlaubnis umfassenden Möglichkeiten nicht mehr adäquat begegnen oder werden beispielsweise Mitarbeitende, Kinder oder Dritte durch das Handeln von Kindern verletzt oder geschädigt, so ist eine Meldung nach §47 SGB VIII zu veranlassen.

5.4.4 Sexuell übergriffiges Verhalten unter Kindern

Beobachten wir eine sexuell übergriffige Situation zwischen Kindern, suchen wir auch hier das Gespräch. In akuten Gefahrensituationen greifen wir sofort ein und unterbrechen die Handlungen der Kinder. Zunächst stellen wir den Schutz des betroffenen Kindes sicher. Anschließend wird die Situation mit den beteiligten Kindern besprochen. Dabei machen wir deutlich, dass nicht das Kind selbst kritisiert wird, sondern, dass die Handlung in ihrer Art und Weise bzw. die Konstellation der Kinder unpassend ist. Danach entscheidet das Team in Absprache mit der Leitung das weitere Vorgehen. Bei Bedarf werden mögliche, ggf. temporäre strukturelle Veränderungen vorgenommen. Diese gelten jedoch nur für die beteiligten Kinder. Die Eltern werden über die Situation und die pädagogischen Lösungen informiert bzw. bei Bedarf einbezogen.

Wenn sich in der Bearbeitung sexueller Grenzverletzungen Unsicherheiten ergeben, dann holen wir uns Unterstützung bei Vorgesetzten und Qualitätsbegleitungen, ggf. lassen wir uns von einer einschlägigen Beratungsstelle wie z.B. IMMA e.V., KIBS e.V. beraten.

Ein Verfahren nach §8a wird eingeleitet, wenn sich Hinweise auf sexuellen Missbrauch des übergriffig handelnden Kindes ergeben, beispielsweise wenn es sexuelle Handlungen nachgespielt hat, die eher der „Erwachsenensexualität“ entsprechen. Eine Meldung nach §47 SGB VIII erfolgt durch die stellv. Geschäftsbereichsleitung oder durch die Leitung in deren Auftrag.

5.5 Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im privaten Umfeld des Kindes

Der §1631 BGB sichert Kindern gewaltfreie Erziehung und Pflege zu. Leider gelingt es den Erziehenden manchmal nicht, dieses Kinderrecht zu gewährleisten. Es gibt bei der Diakonie Jugendhilfe Oberbayern klar geregelte Zuständigkeiten bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen in diesem Kontext. Hierzu zählt auch der Bereich der (sexuellen) Gewalt. Besteht ein Verdacht auf (sexuelle) Gewalt durch Personen außerhalb der Kita, erfolgt zunächst eine Ersteinschätzung im Vier-Augen-Prinzip sowie die Mitteilung an die Leitung. Anschließend wird im Rahmen des §8a SGB VIII eine Gefährdungseinschätzung mit der zuständigen IseF erstellt, in der über das weitere Vorgehen (z.B. Elterngespräch,



Meldung an das Jugendamt etc.) entschieden wird. Wichtig ist hierbei, dass die üblichen Dokumentationsraster, z.B. Erst- und Gefährdungseinschätzung, geführt werden.²³

5.6 Selbstmitteilungen von Kindern

Wenn Kinder sich uns anvertrauen, hören wir zu und zeigen Verständnis. Jede Selbstmitteilung in der ein Kind von (sexueller) Gewalt berichtet ist willkommen und wird sofort gehört, selbst wenn das Setting unpassend erscheint. Beim Zuhören stellen wir keine Suggestivfragen, um zu verhindern, dass die Erinnerung der Kinder überlagert wird. Im direkten Anschluss dokumentieren wir die Aussagen der Kinder so wörtlich wie möglich, um zu verhindern, dass unsere Erinnerung überlagert wird. Anschließend folgen wir in der Bearbeitung dem [Schema zur Intervention](#).

6 Aufarbeitung und Umgang mit Verdachtsmomenten

Die Auseinandersetzung mit der Geschichte der Einrichtung hilft bei der Beurteilung der gesamten Kinderschutzsituation.

In der Vergangenheit ist es vorgekommen, dass eine Mitarbeiterin in der Bringzeit in einem Tür-, und Angelgespräch im Beisein des Kindes mehrere Defizite in der Entwicklung angesprochen hat. Die Mitarbeiterin wurde im Nachgang von ihrer Gruppenkollegin auf das Fehlverhalten angesprochen, da sie das Gespräch mithören konnte.

In diesem Fall war es unbeabsichtigtes grenzverletzendes Verhalten. Das bedeutet, ein/-e Mitarbeitende/-r überschreitet persönliche Grenzen eines Gegenübers ohne es zu wissen oder zu beabsichtigen, das heißt ohne Vorsatz des Machtmissbrauchs.

Diese Situation haben wir zum Anlass genommen in einer Teamsitzung zu reflektieren welche Inhalte wir bei Tür-, und Angelgesprächen wiedergeben.

Vorerfahrungen mit Gewalt

2 Kinder wurden im Gruppenraum bei Doktorspielen (Junge 4 Jahre, Mädchen 4 Jahre) beobachtet. Das Spiel wurde vom Fachpersonal nicht unterbrochen, da aus ihrer Sicht in dem Moment kein grenzüberschreitendes Verhalten wahrgenommen wurde.

Zuhause hat der Junge seiner Mama von dem Spiel erzählt und erwähnt, dass er sich dabei unwohl fühlte. In der Bringzeit am nächsten Tag, sprach die Mutter von den Erzählungen ihres Kindes.

Gemeinsam mit den Kolleginnen wurde die Situation reflektiert, sowie die Regeln zur Nähe und Distanz unter Kindern (Wichtigkeit, dass jedes Kind lernt, auf sich zu achten und „Nein“ zu sagen) nochmals besprochen. Dazu nutzen wir eine Kinderkonferenz. Auch Bilderbücher zu den Themen „Mein Körper“, „Nein-sagen!“ waren ein Teil unserer pädagogischen Umsetzung.

6.1 Aufarbeitung bei Gewalterfahrungen

Die Aufarbeitung bereits erfolgter Übergriffe muss transparent und trotzdem sensibel erfolgen. Regelmäßig werden die Qualitätsbegleitungen sowie die Beratenden der [„Fachstelle für](#)

²³ Die jederzeit aktualisierten Formulare finden die Mitarbeitenden der Diakonie Rosenheim unter: <https://intranet.dwro.de/vorlagen/>



den Umgang mit sexualisierter Gewalt in der ELKB²⁴ in die Aufarbeitung einbezogen. Außerdem werden die Anweisungen der „Arbeitshilfe zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita“ beachtet.

6.2 Rehabilitation bei falschen Verdächtigungen

Unsere „Arbeitshilfe zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita“ behandelt dieses Thema ausführlich und gibt konkrete Handlungsanweisungen, die das Ziel haben, transparent und trotzdem datenschutzgerecht mit falschen Verdächtigungen umzugehen. Die Rehabilitationsrichtlinie berücksichtigt dabei alle Ebenen, das heißt die der Diakonie Jugendhilfe Oberbayern, der Kinder, der Familien und der Mitarbeitenden. Sollte sich ein Verdacht nicht bestätigen lassen, dann sind alle Beteiligten dazu verpflichtet, dies auch zu kommunizieren. Ziel ist es dann Vertrauen wieder zu entwickeln. Die Vorgaben des Kinderschutzes bleiben dabei unberührt.

7 Präventive Maßnahmen zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt und Grenzüberschreitung

Prävention hat grundsätzlich das Ziel, Grenzüberschreitungen und (sexualisierte) Gewalt zu verhindern. Das heißt, dass das Auftreten neuer Fälle weitgehend reduziert werden soll und zwar mit Hilfe von Maßnahmen, die auf Opferschutz, Täterprävention und Elternarbeit ausgerichtet sind.²⁵ Für die Arbeit in den Kindertagesstätten bedeutet dies, dass alle Mitarbeitenden regelmäßig Fortbildungen zu diesem Thema besuchen, was einen einheitlichen Wissensstand generiert und Handlungssicherheit schafft. Des Weiteren wird von allen Mitarbeitenden in regelmäßigen Abständen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis eingefordert. In Team- und Supervisionssitzungen haben die Mitarbeitenden immer wieder die Möglichkeit, ihr Verhalten zu reflektieren, mögliche Fallbeispiele einzubringen und kollegiale Beratung zu führen. In der Einrichtung wird das Konzept der sexuellen Bildung – eine Grundlage des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplanes – in die tägliche Arbeit einbezogen und ist fester Bestandteil der Hauskonzeption.

7.1 Stärkung der Kinder in der Wahrnehmung ihrer Kinderrechte

Kinder brauchen besonderen Schutz und Fürsorge, um sich gesund zu entwickeln und voll zu entfalten. Um ihnen diesen Schutz zu geben, sind in der UN Kinderrechtskonvention die Kinderrechte regelt. Diese bilden die Grundlage unserer pädagogischen Arbeit. Damit Kinder ihre Rechte wahrnehmen und vertreten können, müssen sie diese erst einmal kennenlernen. Hierzu zählen unter anderem diese wesentlichen Aussagen:

- Dein Körper gehört dir!
- Vertraue deinem Gefühl!
- Du hast das Recht NEIN zu sagen!
- „Schlechte“ Geheimnisse darfst du weitererzählen!

²⁴ Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern (2022): Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt. München. Online verfügbar unter: https://aktiv-gegen-missbrauch-elkb.de/?smd_process_download=1&download_id=2594. Letzter Zugriff am 08.01.2022 oder erreichbar unter der Telefonnummer: 089/5595676

²⁵ Vgl. Amann G und Wipplinger R. (Hrsg) (2005): Sexueller Missbrauch: Ein Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie. Ein Handbuch. DGVt. Tübingen, S. 735



- Du hast Recht auf Hilfe!

Diese Grundaussagen bringen wir allen Kindern im pädagogischen Alltag und in gezielten pädagogischen Angeboten näher.

7.2 Partizipation

Von Beginn an sind Kinder Träger eigener Rechte und nicht nur Objekte des Schutzes und der Fürsorge. Daher möchten wir mit Hilfe von Partizipation „unsere“ Kinder auch hinsichtlich sexueller Gewalt stark machen und schützen. Denn: Kinder, die im Alltag (...) die Erfahrung machen, dass ihre Wünsche und Vorstellungen Gewicht haben und sie an Entscheidungen beteiligt werden, sind besser vor Gefährdungen geschützt.

Unser Ziel ist es, dass unsere Kinder:

- Selbstwirksamkeit erfahren,
- Ihren Willen und ihre Grenzen kennen und kommunizieren können,
- Die Möglichkeit haben, mitzugestalten und sich einzubringen.
- Sie werden angeregt, sich eine eigene Meinung zu bilden
- Stärkung des Selbstbewusstseins
- sie lernen, sich mit ihrer Umwelt kritisch auseinander zu setzen und ihre Bedürfnisse in Worte zu fassen

Ein wichtiger Bestandteil der Vorbeugung vor sexualisierter Gewalt oder Grenzverletzungen ist die Partizipation von Kindern. Durch eine entwicklungsangemessene Beteiligung der Kinder in Entscheidungsprozessen erlernen die Kinder ihre Gefühle und Bedürfnisse zu artikulieren. Dies erzeugt eine offene und vertrauensvolle Atmosphäre, die es den Kindern erlaubt Situationen anzusprechen, in denen sie sich unwohl fühlen. Grenzüberschreitungen werden so bewusster wahrgenommen und die Verbalisierung wird erleichtert. Bei uns in der Einrichtung wird dies beispielsweise bei der Gestaltung des Morgenkreises, des Freispiels und der Raumgestaltung gelebt. Ebenso arbeiten wir mit verschiedenen visuellen Methoden. Hierfür nutzen wir Bilderkarten. Im Freispiel können die Kinder den Spielbereich selbst wählen. Auch die Wahl der Spielpartner ist frei.

Im Prozess der Eingewöhnung integriert sich jedes Kind individuell in das Alltagsleben der Gruppe. Die Eingewöhnung wird bedürfnisorientiert und achtsam gestaltet. Innerhalb der Gruppe haben die Kinder die Möglichkeiten die Gruppenkultur, ihren Alltag und die Regeln mitzugestalten.

7.3 Beschwerdemanagement

Wir gehen achtsam mit Beschwerden, sei es von Kindern, Eltern oder Mitarbeitenden um, nehmen sie ernst und handeln besonnen und zeitnah. Unsere beschwerdefreundliche Kultur ist geprägt von wertschätzendem Umgang aller Beteiligten und einem professionellen Selbstverständnis, das Fehler als Bestandteil der alltäglichen Berufspraxis begreift. Kritische Impulse werden in unserem Haus zugelassen und sind erwünscht.

7.3.1 Beschwerdeverfahren für die Kinder

Wir gehen sorgsam mit den uns anvertrauten Kindern um und sind für deren Bedürfnisse sensibel. Jegliche Äußerungen von Kindern werden ernst genommen.



Wir sorgen im pädagogischen Alltag für eine vertrauensvolle Atmosphäre, in der sich Kinder dazu eingeladen fühlen uns zu mitzuteilen, was ihnen gefällt und was sie bedrückt. Dabei achten wir auch auf nonverbale Signale. Wir bemühen uns die Bedürfnisse aller Kinder gleichermaßen wahrzunehmen und achten in herausfordernden und lauten Situationen bewusst auch auf die Kinder, die sich eher ruhig verhalten.

Wenn Kinder etwas mitzuteilen haben, hören wir ihnen zu und lassen wir sie aussprechen. Dafür nehmen wir uns bewusst Zeit.

In der Krippe teilen sich die Kinder vielfach durch Gestik und Mimik mit. Wenn Kinder weinen, schreien, beißen, sich wegrehen, zurückweichen oder schlagen sehen wir, dass sie sich unwohl fühlen. Es gibt noch sehr viel mehr Möglichkeiten, wie Kinder ihre Empfindungen ausdrücken und diese Signale nehmen wir bewusst wahr und gehen sensibel darauf ein. All diese Signale sind im Krippenalter die wichtigsten Indikatoren für eine Beschwerde in eigener Sache.

Als strukturierte Beschwerdeverfahren nutzen wir zusätzlich folgende Methoden:

- Gefühlskarten

In unserer Einrichtung nutzen wir Gefühlskarten als niedrigschwellige Möglichkeit, Kindern einen Zugang zum Beschwerdeausdruck zu eröffnen. Da insbesondere sehr junge Kinder ihre Empfindungen oft noch nicht sprachlich formulieren können, dienen die Karten als unterstützendes Medium, um innere Zustände sichtbar zu machen. Auf diese Weise erhalten die Kinder die Chance, ihre Bedürfnisse und auch Unzufriedenheit mitzuteilen, ohne Worte finden zu müssen – und erleben dabei, dass ihre Signale beachtet werden.

Die Karten zeigen grundlegende Emotionen in kindgerechter, klar erkennbarer Form, etwa Freude, Traurigkeit, Ärger, Angst oder Unbehagen. Sie sind im Gruppenraum so platziert, dass die Kinder sie eigenständig erreichen können. Im täglichen Ablauf werden sie aktiv einbezogen: Kinder wählen eine passende Karte aus, zeigen darauf oder bringen sie einer Fachkraft. Auch im gemeinsamen Betrachten mit einer vertrauten Bezugsperson entsteht Raum, über das eigene Empfinden ins Gespräch zu kommen. So wird es selbst den Jüngsten ermöglicht, auf Situationen aufmerksam zu machen, die sie belasten oder in denen sie Unterstützung benötigen.

Die pädagogischen Fachkräfte greifen diese Impulse feinfühlig auf, indem sie die gezeigten Emotionen sprachlich begleiten und gemeinsam mit dem Kind nach passenden Reaktionen suchen. Dabei steht nicht nur das Verstehen der Situation im Vordergrund, sondern auch das Erarbeiten von Lösungen, die dem Kind helfen – beispielsweise durch das Schaffen von Rückzugsmöglichkeiten, das Begleiten von Konflikten oder das Aufzeigen alternativer Verhaltensweisen.

Durch die wiederkehrende Nutzung der Gefühlskarten in unterschiedlichen Alltagssituationen – etwa in Gesprächsrunden, nach Spannungen oder bei Übergängen – entwickeln die Kinder nach und nach ein Gespür für ihre eigenen Gefühle. Gleichzeitig lernen sie, diese auszudrücken und aktiv Einfluss auf ihr Umfeld zu nehmen. Dies stärkt ihr Erleben von Selbstwirksamkeit ebenso wie ihre sozialen Fähigkeiten und ihr Vertrauen in die Verlässlichkeit der pädagogischen Beziehungen.

Die Arbeit mit den Gefühlskarten orientiert sich an den Vorgaben des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans und unterstützt insbesondere die Förderung emotionaler Kompetenzen, sozialer Entwicklung sowie die Beteiligung und Mitbestimmungsrechte von Kindern.



- Mäusegeflüster

Mit dem „Mäusegeflüster“ steht den Kindern eine feste, zugleich aber flexibel nutzbare Möglichkeit zur Verfügung, sich direkt an die Einrichtungsleitung zu wenden. Dieses Angebot ist bewusst niedrigschwellig gestaltet, sodass Kinder eigenständig entscheiden können, wann sie ein Anliegen, einen Wunsch oder auch eine Beschwerde mitteilen möchten.

Die Kinder haben jederzeit die Möglichkeit, die Leitung aufzusuchen. Sollte es in einem Moment nicht möglich sein, sofort ein Gespräch zu führen, wird das Anliegen des Kindes dennoch ernst genommen. Gemeinsam wird zeitnah ein geeigneter Termin vereinbart, sodass das Kind verlässlich die Gelegenheit erhält, gehört zu werden.

Durch dieses Angebot erfahren die Kinder, dass ihre Themen wichtig sind und auch auf Leitungsebene Beachtung finden. Gleichzeitig wird ihre Selbstständigkeit gestärkt, da sie aktiv den Schritt gehen können, ihre Anliegen vorzubringen. Das „Mäusegeflüster“ leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Partizipation und zur Entwicklung eines vertrauensvollen Miteinanders innerhalb der Einrichtung.

- Flüsterpost

Die „Flüsterpost“ bietet den Kindern eine weitere geschützte und zugleich niedrigschwellige Möglichkeit, ihre Anliegen, Wünsche oder Beschwerden mitzuteilen. Hierfür steht ein für die Kinder gut erreichbarer Briefkasten zur Verfügung, der sich direkt an die Einrichtungsleitung richtet.

Die Kinder können ihre Botschaften auf vorbereiteten Vorlagen festhalten. Je nach Entwicklungsstand geschieht dies durch Malen, erste Schreibversuche oder mithilfe von Symbolen. Dabei haben sie die Möglichkeit, selbstständig aktiv zu werden oder sich Unterstützung zu holen – sei es durch pädagogische Fachkräfte in der Einrichtung oder gemeinsam mit ihren Eltern zu Hause.

Durch dieses Angebot wird den Kindern ein zusätzlicher Ausdrucksweg eröffnet, der auch unabhängig von direkten Gesprächen genutzt werden kann. Dies ist besonders für Kinder wichtig, die sich in bestimmten Situationen nicht unmittelbar äußern möchten oder mehr Zeit benötigen, um ihre Gedanken zu formulieren.

Die eingehenden Beiträge werden von der Leitung regelmäßig gesichtet und aufgegriffen. Anliegen der Kinder werden ernst genommen und – sofern möglich – gemeinsam besprochen und bearbeitet. Auf diese Weise erfahren die Kinder, dass ihre Mitteilungen Beachtung finden und Einfluss auf den Alltag in der Einrichtung haben können.

Die „Flüsterpost“ stärkt somit die Beteiligungsmöglichkeiten der Kinder, unterstützt sie in ihrer Ausdrucksfähigkeit und trägt zu einer offenen, vertrauensvollen Beschwerdekultur bei.

- Rückmeldungen über den Elternbeirat
- Festes Abfrageritual im Morgen- oder Mittagskreis



Im Kindergartenalter teilen sich Kinder auch durch weinen, schreien, beißen, sich wegdrehen, zurückweichen, schlagen oder treten mit. Darüber hinaus ist bei vielen Kindern die Sprachkompetenz so weit ausgeprägt, dass sie sagen können, was sie stört. Auch Unruhe in der Gruppe oder Lärm können Hinweise auf fehlende emotionale Sicherheit sein. Wir besprechen regelmäßig mit den Kindern, dass sie das Recht haben, sich zu beschweren und welche Möglichkeiten ihnen zur Verfügung stehen.

Zur strukturierten Beschwerde nutzen wir:

- Mäusegeflüster (Beschreibung siehe oben „In der Krippe...“)
- Flüsterpost (Beschreibung siehe oben „In der Krippe...“)
- Gefühlsbarometer/Gefühlskarten (Beschreibung siehe oben „In der Krippe...“)
- Kinderkonferenz

Die Kinderkonferenz ist ein fester Bestandteil unseres pädagogischen Alltags und findet einmal im Monat statt. Sie bietet den Kindern einen geschützten Rahmen, in dem sie ihre Ideen, Wünsche, Anliegen und auch Beschwerden einbringen können. Ziel ist es, die Kinder aktiv an der Gestaltung ihres Kindergartenalltags zu beteiligen und ihnen Mitbestimmung zu ermöglichen.

In der Kinderkonferenz kommen die Kinder in der Gruppe zusammen und besprechen gemeinsam aktuelle Themen. Dies können beispielsweise Regeln im Alltag, die Gestaltung von Spielbereichen, Planung von Projekten oder auch das Zusammenleben in der Gruppe betreffen. Die Kinder erhalten dabei ausreichend Raum, ihre Meinungen zu äußern, Vorschläge zu machen und gemeinsam nach Lösungen zu suchen.

Die pädagogischen Fachkräfte übernehmen eine begleitende und moderierende Rolle. Sie achten darauf, dass alle Kinder zu Wort kommen können, unterstützen bei der Formulierung von Gedanken und fördern einen wertschätzenden Umgang miteinander. Beschwerden und Anliegen werden ernst genommen, gemeinsam reflektiert und – wenn möglich – in konkrete Vereinbarungen oder Veränderungen überführt.

Durch die regelmäßige Durchführung der Kinderkonferenz erleben die Kinder, dass ihre Stimme zählt und sie Einfluss auf ihre Umgebung nehmen können. Sie lernen, ihre eigenen Interessen zu vertreten, anderen zuzuhören und Kompromisse einzugehen. Gleichzeitig werden wichtige soziale Kompetenzen wie Rücksichtnahme, Empathie und Konfliktfähigkeit gestärkt.

Die Kinderkonferenz leistet somit einen wichtigen Beitrag zur Partizipation, zur Entwicklung eines demokratischen Verständnisses sowie zu einer offenen und konstruktiven Beschwerdekultur innerhalb der Einrichtung.

- Rückmeldungen über den Elternbeirat
- Festes Abfrageritual im Morgen- oder Mittagkreis

7.3.2 Konkreter Umgang mit Beschwerden

Beschwerden von Kindern werden von den pädagogischen Mitarbeitenden aufmerksam wahrgenommen und ernst genommen. Dabei orientieren wir uns immer am Entwicklungsstand des Kindes.



1. Wahrnehmen der Beschwerde
Beschwerden werden verbal oder nonverbal erkannt, beobachtet und ernst genommen.
2. Gespräch und Begleitung
Das Kind wird altersentsprechend begleitet, seine Gefühle werden benannt und verstanden. Dabei schaffen wir einen geschützten Rahmen und geben dem Kind Zeit.
3. Gemeinsame Lösungsfindung
Gemeinsam mit dem Kind werden mögliche Lösungen oder Veränderungen besprochen und umgesetzt.
4. Information im Team
Wiederkehrende Beschwerden oder Auffälligkeiten werden im Team reflektiert und dokumentiert. Gemeinsam werden pädagogische Maßnahmen entwickelt.
5. Einbezug der Eltern
Falls erforderlich, werden Eltern zeitnah informiert und in den weiteren Prozess einbezogen.
6. Überprüfung der Lösung
Wir beobachten, ob die vereinbarte Lösung zur Verbesserung für das Kind geführt hat und passen unser Handeln gegebenenfalls erneut an.

Die Beschwerdeverfahren werden regelmäßig im Team reflektiert und weiterentwickelt. Ziel ist es, Kindern eine sichere, wertschätzende und beteiligungsorientierte Umgebung zu bieten, in der sie lernen, ihre Gefühle und Bedürfnisse selbstbewusst zu äußern.

Generell haben die Kinder jederzeit die Möglichkeit sich selbstgewählten Bezugspersonen anzuvertrauen. Diese begleiten die Kinder in der Bearbeitung ihrer Beschwerde und stellen [Kontakte](#) zu allen relevanten Stellen her. Sie handeln nach dem [Interventionsleitfaden](#). Kinder bekommen immer eine Rückmeldung zu der von ihnen eingebrachten Beschwerde.

7.3.3 Beschwerdeverfahren für die Eltern

Eltern können sich immer bei den Mitarbeitenden direkt beschweren, zusätzlich steht es ihnen offen, sich per E-Mail oder persönlich an die Kitaleitung zu wenden. Darüber hinaus gibt es im Eingangsbereich einen Briefkasten für die Belange der Eltern. Hier können sie ihre Beschwerden anonym oder mit Namen versehen einwerfen. Eltern können sich mit Fragen und Problemen auch an den Elternbeirat wenden.

Beschwerden von Eltern können auch in Form des jährlichen Fragebogens zur Elternzufriedenheit eingereicht werden. Zusätzlich können Familien sich an die unter dem Punkt „Kontaktstellen“ genannten Kontakte wenden.

Wenn Eltern oder Kollegen/innen einen Verdacht des grenzverletzenden Verhaltens gegenüber Kindern äußern, ist es ebenfalls wichtig, diesen ernst zu nehmen. Sämtliche Informationen aus solchen Gesprächen sind sofort, wenn möglich wörtlich, zu dokumentieren. Erst nach der Dokumentation werden diese Informationen umgehend an die Kitaleitung weitergegeben. Diese schaltet ihre stellvertretende Geschäftsbereichsleitung ein. Hier wird das weitere Vorgehen besprochen und entschieden, ob eine Meldung gemäß §47 SGB VIII an die Fachaufsicht erfolgen muss, ob die interne Beschwerde- und Meldestelle hinzugezogen wird und ob eine einschlägige Beratungsstelle in das Verfahren eingebunden wird.



7.3.4 Beschwerdeverfahren für die Mitarbeitenden

In den wöchentlich stattfindenden Teamsitzungen, den monatlich Supervisionen und im alltäglichen Gespräch, sowie den zweimal jährlich stattfindenden Personalentwicklungsgesprächen bietet sich die Möglichkeit zur Beschwerde, sowie der (eigenen) Reflexion und bewussten Auseinandersetzung mit dem Thema. Im unvoreingenommenen Dialog²⁶ nehmen wir Beschwerden als Anregung zur Verbesserung auf und begegnen ihnen wohlwollend. Mitarbeitende können sich bei ihrer Leitung bzw. bei anderen Mitarbeitenden direkt beschweren. Gegebenenfalls können sich Mitarbeitende auch an die [Mitarbeitendenvertretung](#) wenden.²⁷

7.3.5 Beschwerde- und Meldestelle

Die Beschwerde- und Meldestelle²⁸ ist ein unabhängiges Organ der Diakonie Rosenheim, das mit der Bearbeitung von Beschwerden im Kontext des HinSchG, AGG bzw. PräVG (ELKB) betraut ist. Sie besteht aus acht Mitgliedern, die weisungsunabhängig arbeiten. Sie kann auf Wunsch der hinweisgebenden Person den Hinweisen auch anonym nachgehen. Die Beschwerde- und Meldestelle ist unter kontakt@beschwerde.dwro.de oder unter der Mobilnummer [015155942236](tel:015155942236) erreichbar. Weitere Informationen sind online unter: <https://dwro.de/beschwerde/> verfügbar.

7.4 Kontaktstellen/Notfallnummern

Bitte wenden Sie sich in Notfällen, bei Fragen oder Beschwerden gerne an folgende Kontaktstellen:

Feuerwehr/Rettungsdienst

Telefon: 112

Polizei

Telefon: 110

Elterntelefon (Telefonberatung für Eltern – Nummer gegen Kummer)

Telefon: +49 (0) 800 / 111 0 550

Kindertelefon (Telefonberatung für Kinder und Jugendliche – Nummer gegen Kummer)

Telefon: 116 111

Diakonie Jugendhilfe Oberbayern

Haus für Kinder Spinnereimäuse

Conradtstr. 4

²⁶ Diakonisches Werk Rosenheim (2025): Leitbild der Diakonie Rosenheim. Mietraching. Online Verfügbar unter: <https://dwro.de/ueber-uns/leitbild-der-diakonie-rosenheim/>. Letzter Zugriff am 08.01.2026

²⁷ Zu erreichen ist die Mitarbeitendenvertretung unter: kontakt@mav.dwro.de.

²⁸ Diakonie Rosenheim (2023): Beschwerde- und Meldestelle nach HinSchG, AGG, PräVG. Online verfügbar unter: <https://dwro.de/beschwerde/>. Letzter Zugriff am 08.01.2026



83059 Kolbermoor
Telefon: 08031 2355618
E-Mail: 39005@jh-obb.de

Träger: Diakonie Jugendhilfe Oberbayern (für Beschwerden über die Einrichtung)
Jasmin Dechant – stellv. Geschäftsbereichsleitung

Elsässer Straße 30
81667 München
Telefon: +49 89 2154623 7686
E-Mail: jasmin.dechant@jh-obb.de

Ansprechpersonen für Betroffene von sexuellen Grenzverletzungen

Vorname Nachname
Telefon:
E-Mail:

Interne Beschwerde- und Meldestelle der Diakonie Rosenheim

E-Mail: kontakt@beschwerde.dwro.de
Telefon: 0151 55942236

Fachaufsicht (für Beschwerden über die Einrichtung)

Landratsamt Rosenheim
Kindertagesbetreuung
Wittelsbacherstr. 53
83022 Rosenheim
Telefon: +49 8031 3922317
Email: kitaaufsicht@lra-rosenheim.de

Insoweit erfahrene Fachkraft (ISEF) Fachberatung in Kinderschutzfällen

Ramona Seeman
Telefon: 0151 70807782
E-Mail: ramona.seemann@h-obb.de

In Vertretung:

Lana Viewwer
Telefon:
Email: lane.liewer@jh-obb.de

Meldestelle Kinderschutz

Deutscher Kinderschutzbund
Kreisverband Rosenheim e.V.
Herbststr. 14
83022 Rosenheim
Telefon: 08031 12929
Fax: 08031 16756



Email: info@kinderschutzbund-rosenheim.de

Erziehungsberatungsstelle Caritasverband
Reichenbachstr. 3
83022 Rosenheim
Telefon: 08031 / 203 740
E-Mail: czrosenheimeb@caritasmuenchen.de

Frauen und Mädchennotruf Rosenheim e.V.
Ludwigsplatz 15
83022 Rosenheim
Telefon: 08031 / 26 88 88
E-Mail: kontakt@frauennotruf-ro.de

ASD Jugendamt Rosenheim
A-D: Frau Böhm
E-Z: Herr Alagic
Tel. +49 8031 392-2382
Fax +49 8031 392-9091
E-Mail: kreisjugendamt@lra-rosenheim.de

8 Sexuelle Bildung

Wer Kinder schützen möchte, muss die Grenzen pädagogischen Handelns (er)kennen und deren Einhaltung einfordern. Hierzu ist ein gemeinsames Bewusstsein dafür, wie sich kindliche Sexualität entwickelt, was genau erlaubt ist und was nicht erforderlich. Dies muss im Team erarbeitet werden.

8.1 Ziele sexueller Bildung

Das oberste Ziel sexueller Bildung ist, dass ein gebildetes Kind ein aufgeklärtes Kind und damit ein geschütztes Kind ist.

Das Bewusstsein über den eigenen Körper, eigene Bedürfnisse, eigene Grenzen und die Grenzen anderer bilden die zentrale Grundlage zum Schutz vor sexuellen Übergriffen und sexuellem Missbrauch.

Angelehnt an Maywalds sexualpädagogische Ziele formulieren wir folgende Zielstellungen stichpunktartig²⁹:

- Sich im eigenen Körper wohl fühlen sowie Lust und Unlust ausdrücken zu können.
- Wissen darüber erlangen, was dem eigenen Körper guttut und was ihm schadet.
- Sexuelle Bedürfnisse lustvoll ausleben können.

²⁹ Vgl. Maywald, J. (2018): Sexualpädagogik in der Kita. Herder. Freiburg. 3. Auflage.



- Eigene körperliche Bedürfnisse, Interessen und Gefühle zum Ausdruck bringen und sich mit anderen darüber verständigen.
- Die Körperteile benennen.
- Grundverständnis über Körperfunktionen entwickeln.
- Grundverständnis über die kulturellen Unterschiede im Umgang mit Körper, Sexualität, Gesundheit und Rollenbilder entwickeln.
- Körperkontakt mit anderen suchen und genießen.
- Sich auf Herausforderungen durch andere einlassen und sich abgrenzen können.
- Sich seiner geschlechtlichen Identität bewusstwerden.
- Ein Verständnis dafür entwickeln, dass die Kinder in der Gruppe unterschiedliche Fähigkeiten haben – jüngere und ältere Kinder, Kinder mit Behinderungen, etc...
- Andere Menschen in ihrer Vielfalt als gleichwertig und gleichberechtigt anerkennen.
- Unterschiede zu anderen Geschlechtern wahrnehmen und wertschätzen.
- Geschlechtsbezogene Normen, Werte, Traditionen und Ideologien kritisch hinterfragen.

8.2 Definition Sexualität

„Sexualität ist ein existentielles Grundbedürfnis des Menschen und ein zentraler Bestandteil seiner Identität und Persönlichkeitsentwicklung. Sexualität umfasst sowohl biologische als auch psychosoziale und emotionale Dimensionen. Die Ausgestaltung von Sexualität deckt ein breites Spektrum von positiven Aspekten ab, wie beispielsweise Zärtlichkeit, Geborgenheit, Lustempfinden und Befriedigung. Menschen leben und erleben Sexualität unterschiedlich, je nach Lebensalter und -umständen.“³⁰

Ergänzend folgt eine Definition kindlicher Sexualität.

8.3 Verständnis Kindlicher Sexualität

Sexualität beginnt nicht erst »später«, also etwa in der Zeit der Pubertät, sondern gehört als menschliches Grundbedürfnis von Beginn an zur Entwicklung jedes Kindes. Sie ist kein Vorrecht von Jugendlichen und Erwachsenen, sondern durchzieht das gesamte Leben. Allerdings äußert sich Sexualität je nach Alter, Reife und Entwicklungsphase in sehr unterschiedlichen Formen. Entscheidend kommt es darauf an, die kindliche Sexualität in ihrer Besonderheit und Eigenständigkeit zu erkennen und wertzuschätzen.³¹

Sigmund Freud beschreibt die Psychosexuellen Entwicklungsphasen in seinem Gesamtwerk zur Psychoanalyse. Er teilt sie in die orale, anale und phallische Phase sowie die Phase der Latenz und die anschließende Pubertät ein.³² Wir orientieren uns in der Entwicklungsbeschreibung von Kindern an diesem Phasenmodell.

³⁰ Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung BZgA (Hrsg.) (2016): Rahmenkonzept zur Sexuaufklärung. Köln, Seite 5.

³¹ Maywald, J. (2018): Sexualpädagogik in der Kita. Freiburg. 3. Auflage. Seite 19

³² Vgl. Freud, Sigmund: Vorlesung zur Einführung in die Psychoanalyse. Gesammelte Werke Band XI.



Kindliche Sexualität ist von ganzheitlichem Erleben mit allen Sinnen, Spiel und Spontaneität, Ich-Bezogenheit, Nähe- und Geborgenheit sowie Unbefangenheit geprägt und im „Hier und Jetzt angesiedelt“.³³

8.4 Unser pädagogischer Auftrag

Da Sexualität ein Thema ist, welches alle Menschen betrifft, hat jeder Mensch eigene Erfahrungen, Erwartungshaltungen, Gefühle, Wertvorstellungen und politische Ansichten zu diesem Thema, die er sich über die Jahre angeeignet hat.

Professionelle sexuelle Bildung geht weit über die individuelle Kompetenz hinaus und beinhaltet unterschiedliche Aspekte, die Menschen darin zu unterstützen ihre Sexualität als positiven und selbstbestimmten Persönlichkeitsanteil zu integrieren.

8.5 Pädagogische Ableitung

Im Schutzkonzept sind Regeln und präventive Methoden und Ansätze beschreiben, die auch eine Wirkung auf den Kinderschutz vor sexueller Gewalt haben.

Grundsätzlich gilt:

*Wenn ein Kind eine Frage zur Sexualität oder zu seiner Entwicklung hat, dann bekommt es eine Alters- und Entwicklungsangemessene Antwort.*³⁴

Das bedeutet, dass Mitarbeitende sich darauf einstellen, Fragen von Kindern auch in Bezug auf Sexualität, Geschlechts- und Rollenentwürfe sowie Selbstbestimmung zu beantworten.

Die Körperteile insbesondere die Primären und sekundären Geschlechtsmerkmale werden fachlich benannt. Beispielsweise sind Penis und Vulva sowie Vagina die geeigneten Begriffe.

Wir leben eine offene Gesprächskultur zu sexuellen und rollenspezifischen Fragestellungen. Dabei gehen wir kultursensibel vor, positionieren uns gleichzeitig klar zur Gleichwertigkeit aller Menschen und deren individuellen Rollenidentitäten.

8.6 Methoden der Sexuellen Bildung

Bitte überlegt, welche Methoden zur sexuellen Bildung Ihr in Eurem Haus bereits nutzt und welche Ihr noch nutzen möchtet. Schreibt sie bitte folgend auf.

Sexuelle Bildung ist Teil der Gesundheitlichen Bildung und Ansätze finden sich in den Basiskompetenzen des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplanes wieder.³⁵

Regelmäßig bieten wir Projekte zum eigenen Körper an.

Textvorschlag, bitte ergänzen!

³³ Vgl. Maywald, J. (2018): Sexualpädagogik in der Kita. Freiburg. 3. Auflage. Seite 17f.

³⁴ Vgl. Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen; Staatsinstitut für Frühpädagogik München (2019): Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung. München. 10. Auflage. Seite 371.

³⁵ Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen; Staatsinstitut für Frühpädagogik München (2019): Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung. München. 10. Auflage. Seite 43ff; 371.



- ein Kind einen Körperumriss malen lassen, anschließend kann das Kind mit Ampelfarben die Stellen markieren, an denen es von anderen berührt werden darf und oder nicht.
 - Bildkarten mit Körperteilen.
 - Bilderbücher zum eigenen Körper, zur Schwangerschaft und Geburt, zur Vielfalt von Menschen
 - Spiele zur Körperwahrnehmung
- Hilfreiche Materialien: Puppen mit Geschlechtsteilen, anderen Hautfarben etc.

8.7 Erziehungspartnerschaft in der Sexuellen Bildung

Durch die Veröffentlichung dieses Schutzkonzeptes sind die sexuellen Bildungsinhalte und Zeile der Öffentlichkeit gegenüber transparent und somit auch allen Familien. Grundsätzlich gehen wir offen und transparent mit sexueller Bildung um und zeigen damit auch, dass es Teil des Bildungs- und Erziehungsauftrags ist.

Im regelmäßigen Austausch mit den Erziehungspartnerinnen und Erziehungspartnern schaffen wir Transparenz für die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen Bildungsauftrag und gelebten Werten und Regeln innerhalb des familiären Umfeldes.

Die kindliche Sexualität und entsprechende Handlungen sollten im Entwicklungsgespräch wertfrei und mit den biologisch korrekten Worten beschrieben werden. Das pädagogische Personal kann Eltern Fragen zur psychosexuellen Entwicklung beantworten. Dies erfordert eine entsprechend gute Vorbereitung. Mit Fragen wie „Ist mein Kind trotzdem normal?“, „Wird es nach einem Übergriff noch Doktorspiele geben?“ sind zu erwarten. Die Sorgen und Ängste der Eltern müssen ernstgenommen werden.

Außerdem bieten wir bedarfsgerecht Informationen für Eltern an:

- Elternabende und Elterncafés zu Themen wie beispielsweise „Mein Körper und ich“, „Psychosexuelle Entwicklung von Kindern“, „Schutz vor sexueller Gewalt in der Kindheit“, „Rollenentwicklung und Geschlechtsidentität“, „Unser Schutzkonzept“ etc.
- gezielte oder anlassbezogene Entwicklungsgespräche zu sexuellem Verhalten von Kindern
- Bildungselternabende mit externen Referentinnen
- Informationen zu Anlauf- und Beratungsstellen bei sexueller Gewalt und Fragen zur sexuellen Identität

8.8 Regeln für Doktorspiele

Die physische und psychosexuelle Entwicklung beginnt bereits im Mutterleib. Auch Kinder haben Bedürfnisse nach Nähe und danach sich selbst und andere kennenzulernen. Dazu gehört unter anderem auch das sogenannte Doktorspiel. Damit die Rechte eines jeden Kindes gewahrt werden können, haben wir uns auf folgende Regeln geeinigt:

- Jedes Kind bestimmt selbst, mit wem es (Doktor) spielen will.
- Ein Kind streichelt und untersucht ein anderes Kind so viel, wie es für es selber und das andere Kind angenehm ist.
- Kein Kind tut einem anderen Kind weh.



- Niemand steckt einem anderen Kind etwas in den Po, in die Vagina, in den Penis, in die Nase, den Mund oder in das Ohr.
- Ältere Kinder, Jugendliche und Erwachsene haben bei Doktorspielen nichts zu suchen.
- „Nein“ heißt „Nein“ und „Stopp“ bedeutet „Stopp“.
- Schlechte Geheimnisse darf man erzählen.
- Hilfe holen ist kein Petzen!
- Wenn die Kita – z.B. wegen Personalmangel oder weil die Räumlichkeiten zu unübersichtlich sind – nicht in der Lage ist, die Einhaltung dieser wichtigen Regeln zu gewährleisten, werden zeitweise erweiterte Beschränkungen eingeführt, etwa das Kinder sich bei Doktorspielen nicht ausziehen dürfen.

8.9 Doktorspiele: Wann greifen wir ein?

Wenn Doktorspiele sich in eine Richtung entwickeln, in der sie dem Kindeswohl abträglich sein könnten, greifen pädagogische Kräfte ein. Ein [Interventionsleitfaden](#) findet sich weiter oben im Konzept unter „[Sexuell übergriffiges Verhalten unter Kindern](#)“

Wann geht ein Doktorspiel zu weit? Welche Hinweise gibt es, die auf ein unangemessenes Verhalten hindeuten können? Folgende Kriterien und hilfreiche Fragen könnten darauf hinweisen.

- Besteht der Eindruck, dass eines der Kinder nicht freiwillig am Doktorspiel teilnimmt?
- Besteht ein Machtgefälle zwischen den Kindern? (Mögliche Hinweise wären: Gruppendruck, unterschiedliche Widerstandsfähigkeit der Kinder – eines taft eines schüchtern-, Zwang, Manipulation oder Drohung, Altersunterschied, Unterschiedliche Positionen in der Gruppe, stark unterschiedlicher Entwicklungsstand)
- Regieren die beteiligten Kinder irritiert?
- Erinnert das Verhalten der Kinder eindeutig an Erwachsenensexualität? Wird anale, orale, oder genitale Penetration simuliert?
- Besteht bei der Handlung Verletzungsgefahr?
- Passen Ort und Situation zu dieser Aktivität?
- Gibt es eine auffällige Häufigkeit?
- Hat ein Kind in der Vergangenheit bereits (sexuelle) Gewalt erfahren?

9 Personalentwicklung

Eine fehlerfreundliche Führungskultur beinhaltet auch eine umfangreiche Personalentwicklung. Diese beginnt bereits bei der Einstellung von Mitarbeitenden. Das Procedere ist ausführlich in der „Arbeitshilfe zum [...] Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita“³⁶ beschrieben.

³⁶ Diakonie Jugendhilfe Oberbayern (2021): Arbeitshilfe zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita. München. Online verfügbar unter: <https://dw.infosozial.de/infosozial/loadfile?fileid=408964>. Letzter Zugriff am 08.01.2025



9.1 Regelmäßige Fortbildungen

Die Mitarbeitenden der Diakonie Jugendhilfe Oberbayern werden regelmäßig durch Fort- und Weiterbildungen zum Thema Kinderschutz geschult. So werden auch in wiederkehrenden Abständen spezielle Fortbildungen zum §8a SGB VIII und zum grenzwahrenden Umgang mit Kindern angeboten. Es gibt einen Pool an Mitarbeitenden, die zur „Insoweit erfahrenen Fachkraft“ (IseF) ausgebildet sind und ein fortlaufendes Monitoring, das heißt Fortbildungen und Intervention zu aktuellen Fällen und Rechtslagen, durchlaufen.

Eine Schulung zur Prävention, dem Umgang und der Aufarbeitung von sexueller Gewalt nach §8 Abs. 2 PrävG (ELKB) wird sukzessive von allen Mitarbeitenden besucht werden.

Jede Einrichtung hat eine fest zugeordnete IseF, die von der/dem fallzuständigen Mitarbeitenden bei gewichtigen Anhaltspunkten hinzugezogen wird. Die Kontaktdaten der IseF für die Einrichtung sind im Intranet³⁷ zu finden.

9.2 Personalauswahl – Kinderschutz von Anfang an

In allen Vorstellungsgesprächen werden die Bewerbenden darüber informiert, dass wir uns als Träger aktiv mit dem Thema „Schutz vor Gewalt in unseren Kitas“ auseinandersetzen. Weiterhin werden die Bewerbenden gefragt, wo Kinder im Kitaalltag ihrer Meinung nach gefährdet sein könnten und welche Ideen sie haben, um Kinder vor sexuellen Übergriffen zu schützen. Die Kitaleitung schildert außerdem beispielhaft die Verhaltensregeln aus dieser Einrichtung, z.B. dass Mitarbeitende nicht allein mit Kindern in nicht einsehbare Räume gehen. So erscheinen wir für potenzielle Täter bereits an diesem Punkt des Einstellungsverfahrens als Arbeitgeber unattraktiv.

Vor Vertragsabschluss wird gemäß §§30, 30a BZRG ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis angefordert. Dies gilt ebenso bei allen externen Anbietern oder beispielsweise Eltern, die im Haus ehrenamtlich unterstützen. Ohne Vorlage dieses Dokuments ist eine Tätigkeit bei uns im Haus nicht möglich.

9.3 Einarbeitung

Zu Beginn der Tätigkeit bekommen die neuen Mitarbeitenden das Schutzkonzept und die Selbstverpflichtung sowie die Verhaltensampel ausgehändigt. Zusätzlich erhalten Mitarbeitende die Vereinbarung zum Kinderschutz mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe.³⁸ Die Leitung bespricht diese mit ihnen und stellt ggf. Rückfragen, um sicherzustellen, dass die Unterlagen auch verstanden wurden. Neue Mitarbeitende bestätigen durch ihre Unterschrift, dass sie diese Konzepte gelesen haben und umsetzen.

Im Rahmen der Einarbeitung wird eine individuelle Phase des Kennenlernens vereinbart. Nach erfolgreichem Vertrauensaufbau begleiten neue Mitarbeitende die Kinder bei intimen oder Eins-zu-eins-Situationen, wie z.B. zum Wickeln, beim Aufsuchen der Toilette oder der Mittagsruhezeit.

Praktikantinnen und Praktikanten sowie Vertretungsdienste übernehmen diese Art von Tätigkeiten grundsätzlich nur in Absprache und in Begleitung einer anleitenden Kraft. Außerdem bedarf dies grundsätzlich der Zustimmung der betreffenden Kinder.

³⁷ <https://intranet.dwro.de/zustaendigkeiten-ansprechpartner/>

³⁸ Vereinbarung zum Schutzauftrag der Jugendhilfe gemäß §8a Abs. 4 SGB VIII und §72a SGB VIII
In Rosenheim ist es die „Vereinbarung zum Schutzauftrag der Jugendhilfe gemäß §8a Abs. 4 SGB VIII und §72a SGB VIII“ in der jeweils geltenden Fassung.



9.4 Personelle Engpässe

Diese Kindertageseinrichtung ist in der Pflicht den Bildungs- und Betreuungsauftrag in vollem Umfang zu erfüllen. Jedoch ist in akuten Personalmangelsituationen die Qualität der Bildungs- und Betreuungsleistung nicht mehr in vollem Umfang leistbar. Sollte es zu Engpässen kommen, dann wird die Einrichtung nichts unversucht lassen, um den Betrieb aufrechtzuerhalten. Jedoch werden wir, um das Wohl der Kinder zu gewährleisten, in Situationen des extremen Personalmangels deshalb die Betreuung zeitlich einschränken oder ggf. vollständig aussetzen.

Bei akuter Personalnot entscheidet die Kitaleitung eigenverantwortlich über die Gruppenzusammensetzung, Öffnung und Schließung von Gruppen und den Personaleinsatz. Sie informiert bei Einschränkungen umgehend ihre zuständige stellvertretende Geschäftsbereichsleitung und bespricht die folgenden Tage gemeinsam.

Als Einrichtung sind wir dem Kindeswohl verpflichtet. Wenn jedoch beispielsweise die Aufsicht, das gesundheitliche, emotionale oder sonstige Wohl nicht mehr gesichert ist, werden wir Familien darum bitten Ihre Kinder eventuell früher abzuholen, nicht zu bringen oder deren Betreuung ablehnen.

Im Haus für Kinder Spinnereimäuse arbeiten wir teiloffen. Das bedeutet, dass die Kinder nach der Eingewöhnungszeit fast allen Mitarbeitern regelmäßig begegnen. Bei personellen Engpässen sind uns einige Aspekte wichtig, an die wir uns halten:

- Für das betreute Kind muss eine Bezugsperson anwesend sein, von der sich das Kind trösten und wickeln lässt.
- Die Anzahl der betreuten Kinder darf pro Gruppenraum nicht mehr als 13 Kinder in der Kinderkrippe und im Kindergarten nicht mehr als 25 Kinder betragen.
- Die Aufsichtspflicht muss zu jeder Zeit gewährleistet werden können.
- Aushilfen aus anderen diakonischen Häusern werden nur eingesetzt, wenn sich eine Bezugsperson für die Kinder in der selbigen Gruppe befindet. Aushilfen dürfen keine pflegerischen Tätigkeiten am Kind übernehmen.

Bei absehbaren personellen Engpässen werden die betreffenden Eltern persönlich darüber informiert. Zusätzlich werden alle notwendigen Informationen in der Kita-App über eine Push-Benachrichtigung kommuniziert.

Bei nicht absehbaren personellen Engpässen nutzen wir die sofortige Kommunikation über die Kita-App.

Über Gruppenschließungen und Reduzierung der Öffnungszeiten entscheidet die Kita-Leitung. Die stellvertretende Geschäftsbereichsleitung wird zeitnah über das Vorgehen informiert und zur Beratung hinzugezogen. Anschließend wird eine Meldung an das Landratsamt Rosenheim und die Stadt Kolbermoor gemacht. Dem Elternbeirat wird ein Einblick in unser individuell notwendiges Handeln geboten.



9.5 Selbstverpflichtung

Die Arbeit in der Diakonie Rosenheim lebt durch Beziehungen von Menschen miteinander. Unsere Arbeit mit allen Menschen ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Vertrauen und Nähe gehören zur zwischenmenschlichen und insbesondere zur pädagogischen Beziehung. Damit diese Basis der Beziehung und der Pädagogik nicht für Grenzüberschreitungen, psychische, körperliche oder sexualisierte Gewalt und deren Vorbereitung genutzt werden kann, haben wir uns auf eine gemeinsame verbindliche Haltung verständigt.

Gemäß unseres Leitbildes und des (Rahmen)Konzeptes zur Prävention von Gewalt gilt für uns folgender Verhaltenskodex:

Ich trage dazu bei, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für mir anvertraute Menschen, zu schaffen und/oder zu erhalten. Diese Haltung pflege ich auch im Umgang mit Kolleginnen und Kollegen, mir zugeordneten Mitarbeitenden und Vorgesetzten.

1. Ich verhindere jegliche Form illegitimer Gewalt³⁹ in meiner Tätigkeit.
2. Ich bemühe mich, die individuellen Grenzempfindungen, die Intimsphäre und das Schamgefühl der Menschen um mich herum wahrzunehmen und zu respektieren.
3. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiterin/Mitarbeiter bewusst, gestalte einen verantwortungsvollen und angemessenen Umgang in Bezug auf Nähe und Distanz und missbrauche meine Rolle nicht.
4. Ich beachte das Abstandsgebot und nutze meine Funktion und Position nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten Menschen.
5. Meine Kommunikation ist respektvoll und wertschätzend, sowohl im direkten Gespräch als auch in der Kommunikation im digitalen Raum. Ich verzichte auf verbales und nonverbales abwertendes, ausgrenzendes oder gewaltsames Verhalten und beziehe gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.
6. Ich respektiere Bedürfnisse, den Willen und die Entscheidungsfreiheit aller Klientinnen und Klienten und trete ihnen mit Wertschätzung und Respekt gegenüber.
7. Gemeinsam mit anderen unterstütze ich Klientinnen und Klienten in ihrer Entwicklung und biete ihnen Möglichkeiten, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten. Dazu gehört der Umgang mit Sexualität und das Recht, klare Grenzen zu setzen.
8. Ich werde meine Kolleginnen und Kollegen auf Situationen ansprechen, die mit dieser Selbstverpflichtung nicht im Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe oder im Team zu schaffen und zu erhalten.

³⁹ Es wird zwischen illegitimer und legitimer Gewalt unterschieden. Situationen, in denen der Gebrauch von Gewalt als akzeptabel und gerechtfertigt und deren Einsatz daher als legitim angesehen wird sind z. B. Selbstverteidigung, Notwehr, Nothilfe etc. Zur besseren Lesbarkeit wird hier der Begriff „Gewalt“ mit „illegitimer“ Gewalt gleichgesetzt.



9. Ich ermutige Klientinnen und Klienten dazu, sich an Menschen zu wenden, denen sie vertrauen und ihnen zu erzählen, was sie Belastendes oder Bedrohliches erleben, vor allem auch von Situationen, in denen sie sich bedrängt fühlen.
10. Ich nehme Hinweise und Beschwerden von Klientinnen und Klienten, Mitarbeitenden, Eltern, Praktikanten/Praktikantinnen und anderen Personen ernst.
11. Ich will jedes unangemessene Verhalten anderen gegenüber vermeiden und bin ansprechbar, wenn anderen an meinem Verhalten etwas Unangemessenes auffällt.
12. Wenn ich eine Grenzüberschreitung bei meiner Tätigkeit bemerke oder von ihr erfahre, schaue ich nicht weg, sondern wende ich mich an die entsprechenden Ansprech- bzw. Vertrauenspersonen und die Einrichtungs- bzw. Bereichsleitung sowie ggf. die (stellv.) Geschäftsbereichsleitung und lasse mich beraten
13. Ich werde entsprechend des (Rahmen)Konzeptes zur Prävention von Gewalt⁴⁰ der Diakonie Rosenheim vorgehen, wenn ich Gewaltvorkommnisse wahrnehme.
14. Ich reflektiere auch eigene Belastungen und Grenzüberschreitungen und nehme ggf. Unterstützung und Hilfe von Kollegen/Kolleginnen oder anderen Fachkräften in Anspruch.

Für den Fall, dass ich aus irgendeinem Grund unsicher bin, die Kita-, Bereichs- oder (stellvertretende) Geschäftsbereichsleitung zu informieren, verpflichte ich mich, die Beschwerde- und Meldestelle der Diakonie Rosenheim⁴¹ einzubeziehen. Sie ist unter der E-Mail-Adresse kontakt@beschwerde.dwro.de oder unter der Telefonnummer [0151 55942236](tel:015155942236) zu erreichen. Die Mitarbeitenden werden mich bei der Bearbeitung meines Anliegens unterstützen.

Fehlerfreundlichkeit und Transparenz fördern keine Denunziation – im Gegenteil! Sie sind die zentralen Voraussetzungen, um Kinder wirksam zu schützen, die Organisation, den Träger und die Einrichtung weiter zu entwickeln, aber auch um Täterstrategien unwirksam zu machen und zugleich Gerüchten und Falschverdächtigungen vorzubeugen.

Bad Aibling, Datum _____

Name der/des Mitarbeitenden

Unterschrift der/des Mitarbeitenden

Diese Selbstverpflichtung ist ein Bestandteil der „Arbeitshilfe zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem

⁴⁰ Diakonie Rosenheim (2025): (Rahmen)Konzept zur Prävention von Gewalt. Bad Aibling. Online verfügbar unter: <https://dwro.de/rahmenkonzept-zur-praevention-von-gewalt/>. Letzter Zugriff: 08.01.2026.

⁴¹ <https://intranet.dwro.de/zustaendigkeiten-ansprechpartner/>



Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita⁴². Sie ist auch für Bestandsmitarbeitende verpflichtend und muss unterschrieben werden.

⁴² Diakonie Jugendhilfe Oberbayern (2021): Arbeitshilfe zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita. München. Online verfügbar unter: <https://dw.infosozial.de/infosozial/loadfile?fileid=408964>. Letzter Zugriff am 08.01.2026.



9.6 Verhaltensampel zur Vermeidung von Grenzüberschreitungen



Verhaltensampel

Verhaltensregeln für die Mitarbeitenden des Geschäftsbereichs Kindertagesbetreuung der Jugendhilfe Oberbayern gegenüber den ihnen anvertrauten Kindern.

Es ist mir verboten,

„Dieses Verhalten schadet Kindern und Jugendlichen und ist deshalb verboten. Mitarbeitende können dafür bestraft werden.“

- Dich zu schlagen
- Dich anzuschreien oder zu beleidigen
- Dich zu bedrohen
- Dich bei Gefahr alleine zu lassen
- Dich festzuhalten
- Dich einem Fremden oder einer nicht berechtigten Person mitzugeben
- Dich zum Essen oder zum Toilettengang zu zwingen
- über Dich mit anderen außerhalb der KiTa zu reden ohne die Erlaubnis von Dir und deinen Eltern zu haben
- Dir Medikamente zu geben ohne dass ich die Erlaubnis von deinem Arzt und deinen Eltern bekommen habe
- Dir deine Freiheit zu nehmen
- Dich (sexuell) zu belästigen, ich dich an deinem Körper anfasse, wo du es nicht willst und was dir unangenehm ist.

Du kannst dich beschweren, wenn du das Gefühl hast,

„Dieses Verhalten ist nicht o.k. und für die Entwicklung von Kindern schädlich.“

- Wenn ich dich nicht ernst nehme, dir nichts zutraue oder dich bevormunde
- Ich lasse dich nicht mitsprechen oder mitentscheiden.
- Ich benachteilige dich und behandle dich unfair
- Ich nutze dein Vertrauen aus
- Ich nutze es aus, dass ich Erwachsener bin
- Ich komme dir zu nahe und das ist dir unangenehm
- Ich bin ein schlechtes Vorbild
- wenn ich Dich aus der Gruppe ausschließe
- dass ich Druck auf dich ausübe oder dich unter Druck setze
- wenn du mich um Unterstützung oder Hilfe bittest, ich dich aber nicht beachte
- Ich ignoriere dich.

Es ist meine Aufgabe,

„Dieses Verhalten ist sinnvoll, gefällt Kindern aber oftmals nicht.“

- Dir ein Vorbild zu sein
- Dir **KIND SEIN** zu ermöglichen
- für Dich Zeit zu haben
- dafür zu sorgen, dass Du am Tagesablauf teilnehmen kannst
- mit anderen Erwachsenen über Dich zu sprechen und dies schriftlich festzuhalten, wenn ich das OK deiner Eltern habe
- Dir die Regeln bei uns zu erklären und dafür zu sorgen, dass sie eingehalten werden
- allen Kindern eine Privatsphäre und einen Schutzraum zu ermöglichen
- auf Deine Gesundheit und Sauberkeit zu achten
- Dir vorzuleben, was in unserer Kultur als richtig und gut angesehen wird, und Dir dennoch Toleranz vorzuleben.



www.jugendhilfe-oberbayern.de



10 Qualitätssicherung im Kinderschutz

Folgende Sicherungsmaßnahmen sollen die Einhaltung der in diesem Konzept verabredeten Maßnahmen gewährleisten bzw. bei Verfehlungen auf die Einhaltung hinwirken.

10.1 So stellen wir sicher, dass die Grenzen zwischen den Kindern geachtet und eingehalten werden

Ein Kinderschutzkonzept greift nur dann, wenn auch dessen Einhaltung sichergestellt wird, darum gehen wir mit den beispielhaft genannten Situationen folgendermaßen um:

- Methoden: Stopp-Spiel
- Gefühlsmemory
- Gruppenspiele
- Wir beobachten die Kinder.
- Wir führen gemeinsam Regeln ein, besprechen und reflektieren sie.
- Wir thematisieren regelmäßig entsprechende Themen im Alltag und bei gezielten Projekten.
- Wir gehen mit offenen Augen durchs Haus.
- Wir unterstützen in Konfliktsituationen und bestärken die Kinder darin, NEIN / STOP zu sagen.
- Wir leben als Vorbilder entsprechendes Verhalten vor.
- Wir bieten aktiv Unterstützung an
- Wir spielen Rollenspiele
- Wir benennen im Alltag Gefühle
- Wir lesen Bilderbücher zum Thema Gefühle

Beispiele:

Wir unterstützen in Konfliktsituationen und bestärken die Kinder darin, NEIN / STOP zu sagen.

Kinder haben das Recht, ihre persönlichen Grenzen zu äußern und zu schützen. Deshalb begleiten wir Konfliktsituationen aufmerksam und unterstützen die Kinder dabei, ihre Bedürfnisse und Gefühle klar zu formulieren. Wir ermutigen sie, deutlich „Nein“ oder „Stopp“ zu sagen, wenn sie etwas nicht möchten oder sich unwohl fühlen. Gleichzeitig achten wir darauf, dass andere Kinder diese Signale wahrnehmen und respektieren.

Die Verhaltensampel dient dabei als Orientierung. Das Missachten eines geäußerten „Nein“ oder „Stopp“ wird als rotes Verhalten eingeordnet und erfordert das unmittelbare Eingreifen einer pädagogischen Fachkraft. Das Wahrnehmen und Respektieren von Grenzen hingegen entspricht dem grünen Bereich und wird von uns positiv bestärkt.

Beispiel: Während des Freispiels möchte ein Kind einem anderen Kind ein Spielzeug wegnehmen. Das betroffene Kind sagt deutlich „Stopp, ich spiele noch damit“. Wir begleiten die Situation, bestärken das Kind in seiner Äußerung und unterstützen das andere Kind dabei, die Grenze zu akzeptieren und gemeinsam nach einer Lösung zu suchen.



Wir benennen im Alltag Gefühle.

Um Kinder in ihrer emotionalen Entwicklung zu stärken, greifen wir Gefühle im Alltag bewusst auf und benennen sie gemeinsam mit den Kindern. Dadurch lernen sie, eigene Gefühle wahrzunehmen, auszudrücken und die Gefühle anderer Menschen besser zu verstehen. Die Kinder erfahren, dass alle Gefühle erlaubt sind und ernst genommen werden. Dies fördert Empathie, Selbstwahrnehmung und die Fähigkeit, Konflikte gewaltfrei zu lösen.

Die Verhaltensampel verdeutlicht, dass das Auslachen, Herabsetzen oder Ignorieren von Gefühlen nicht akzeptabel ist und dem gelben oder roten Bereich zugeordnet werden kann. Das respektvolle Zuhören und Ernstnehmen der Gefühle anderer gehört zum grünen Bereich und wird aktiv gefördert.

Beispiel: Ein Kind weint, weil sein Bauwerk umgefallen ist. Die Fachkraft begleitet die Situation mit den Worten: „Du bist traurig und vielleicht auch ein bisschen wütend, weil dein Turm umgefallen ist.“ Gemeinsam wird überlegt, was dem Kind jetzt helfen könnte. Dadurch fühlt sich das Kind verstanden und lernt, seine Gefühle einzuordnen und auszudrücken.

10.2 Gewährleistung der Einhaltung der Verhaltensregeln zwischen den externen Erwachsenen, Eltern und Kindern

Sicherlich ist nicht allen Familien dieses Schutzkonzept in all seinen Einzelheiten bekannt. Deshalb unterstützen wir Eltern und Externe gerne bei der Einhaltung der Regeln. Wir sprechen Personen unmittelbar auf eine Regelverletzung oder ein unangemessenes Verhalten an. Auch bieten wir Elterngespräche oder Elternabende bzw. Elterncafés an, an denen wir kinderschutzbezogene Themen, wie zum Beispiel unseren sexuellen Bildungsansatz ausführlich besprechen.

Uns ist es wichtig, dass alle Personen in der Kita sich aufmerksam gegenüber externen Erwachsenen und anderen Eltern mit Kindern verhalten. Bemerkt es Fehlverhalten muss aufgegriffen und unterbrochen werden. Dabei kann die beobachtende Person selbst tätig werden oder eine weitere Person hinzuziehen. Das pädagogische Team steht hierbei immer zur Hilfe.

- Aufmerksam sein (wenn uns etwas auffällt direkt ansprechen)
- Fehlverhalten aufgreifen und unterbrechen (wir sprechen Eltern/ Abholberechtigte an, wenn uns etwas aufgefallen ist/ Vereinbarung von Elterngesprächen)
- Offenheit und Toleranz (kulturelle und soziale familiäre Situationen)
- Kritikfähigkeit (Aktiv und passiv)
- Den Kindern/ sowie auch den Eltern mit Wertschätzung begegnen und respektvollen Umgang pflegen (Zuhören und Ausreden lassen)
- Mit den Kindern wird in einer altersgerechten Sprache kommuniziert, Regeln werden nach Möglichkeit erklärt und begründet
- Wir bieten aktiv Unterstützung an



10.3 Überarbeitung

Dieses Konzept wird regelmäßig überarbeitet, auf seine Wirksamkeit geprüft und sowohl auf fachlicher als auch auf der umsetzungsbezogenen Ebene angepasst. Das bedeutet, dass die Diakonie Jugendhilfe Oberbayern die Erarbeitungsvorlage regelmäßig überarbeitet. Auch das Team prüft regelmäßig, ob verabredete Maßnahmen funktionieren und steuert gegebenenfalls nach.



11 Fazit

Wir legen mit diesem Schutzkonzept die Grundlage, um unsere Einrichtung zu einem sicheren Ort für Kinder zu machen. Leider kann niemand einen hundertprozentigen Schutz gewährleisten. Jedoch möchten wir mit allen Maßnahmen, die in diesem Konzept beschrieben sind sowie mit der regelmäßigen Auseinandersetzung und Weiterentwicklung dieses Konzeptes den umfassenden Schutz der Kinder soweit wie möglich sicherstellen.



Literaturverzeichnis

- Amann, G. und Wipplinger R. (Hrsg) (2005): Sexueller Missbrauch: Ein Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie. Ein Handbuch. DGVt. Tübingen.
- Bange, D. und G. Deegener (1996): Sexueller Missbrauch an Kindern. Ausmaß, Hintergründe, Folgen. Psychologie Verlags Union, Weinheim.
- Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen; Staatsinstitut für Frühpädagogik München (2019): Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung. München. 10. Auflage.
- Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (2023): Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen. Online verfügbar unter: https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/kinderbetreuung/stmas_leitfaden-schutzauftrag-kitas_a4_bf_kws.pdf. Letzter Zugriff am 08.01.2026
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2012): Das Bundeskinderschutzgesetz in Kürze. Berlin.
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung BZgA (Hrsg.) (2016): Rahmenkonzept zur Sexualaufklärung. Köln. 2016, Seite 5.
- Diakonie Deutschland (2014): Grenzen achten – sicheren Ort geben. Prävention und Intervention. Arbeitshilfe für Kirche und Diakonie bei sexualisierter Gewalt. Berlin.
- Diakonie Jugendhilfe Oberbayern (2021): Arbeitshilfe zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita. München. Online verfügbar unter: <https://dw.infozial.de/infozial/loadfile?fileid=408964>. Letzter Zugriff am 08.01.2026
- Diakonisches Werk Rosenheim (2023): Beschwerde- und Meldestelle nach HinSchG, AGG, PräVG. Online verfügbar unter: <https://dwro.de/beschwerde/>. Letzter Zugriff am 08.01.2026
- Diakonisches Werk Rosenheim (2025): Leitbild der Diakonie Rosenheim. Mietrachting. Online Verfügbar unter: <https://dwro.de/ueber-uns/leitbild-der-diakonie-rosenheim/>. Letzter Zugriff am 08.01.2026
- Diakonisches Werk Rosenheim (2025): (Rahmen)Konzept zur Prävention von Gewalt. Bad Aibling. Online verfügbar unter: <https://dwro.de/rahmenkonzept-zur-praevention-von-gewalt/>. Letzter Zugriff: 08.01.2026
- Erzbischöfliches Ordinariat Berlin (2015): Arbeitshilfe Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Berlin.
- Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern (2021): Rahmenschutzkonzept für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern und für das Diakonische Werk Bayern zur Prävention von und zum Umgang mit sexualisierter Gewalt. München.
- Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern (2022): Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt. München. Online verfügbar unter: https://aktiv-gegen-missbrauch-elkb.de/?smd_process_download=1&download_id=2594. Letzter Zugriff am 08.01.2026
- Evangelischer Kitaverband (2022): Kita als sicherer Ort. Bereichsbezogenes Schutzkonzept für evangelische Kitas. Nürnberg. Online verfügbar unter: https://www.evkitabayern.de/fileadmin/user_upload/materialien_a_bis_z/kinderschutz/HANDOUT_Bereichsbezogenes_Schutzkonzept_-_Stand_11.04.2022.pdf. Letzter Zugriff am 08.01.2026
- Freud, Sigmund: Vorlesung zur Einführung in die Psychoanalyse. Gesammelte Werke Band XI.
- Heynen S. (2011): Sexueller Missbrauch. In: Ehlert, Funk, Stecklina (Hrsg): Wörterbuch Soziale Arbeit und Geschlecht. Weinheim und München.
- IMMA (2022): Leitlinien 3. Schutzkonzept von IMMA e.V. München. Online verfügbar unter: <https://imma.de/%C3%BCber-uns/leitlinien/schutzkonzept-von-imma-ev/> Letzter Zugriff am 01.08.2026
- Landeskriminalamt Wien (2007): Gewaltbarometer. Unterrichtsmaterialien: Spiele und Übungen. Wien. Online Verfügbar unter: <https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwj3jb2Stq37AhWQSPEDHeTBD5gQFnoECBcQAQ&url=https%3A%2F%2Fwww.edugroup.at%2Ffilea>



dmin%2FDAM%2FBildung%2FMedienratgeber%2FGewalt-Schule-Medien%2FInfo-Gewaltbarometer.pdf&usg=AOvVaw0GGsFg4_HyWcywLRyXYMrS Letzter Zugriff am 14.11.2022 um 13:06 Uhr

Landeshauptstadt München (2017): Handbuch Umgang mit sexueller Gewalt in Kindertageseinrichtungen, München.

Maywald, J. (2018): Sexualpädagogik in der Kita. Herder. Freiburg. 3. Auflage.

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (2013): Handbuch Schutzkonzepte sexueller Missbrauch. Befragungen zum Umsetzungsstand der Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“. Berlin.

Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (2022): Definition sexueller Kindesmissbrauch. Was ist sexueller Missbrauch? Online verfügbar unter <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/definition-von-kindesmissbrauch>. Letzter Zugriff am 01.08.2026